Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Stadtplanung
Bearbeiter: Ute Vogel

Vorlage-Nr.: SR021-2018

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 09.04.2018
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

B - Plan Nr. 70 "Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard - Wagner - Straße, Schillerstr."
- Abwägungsbeschluss
- Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss	17.04.2018	N				
Stadtrat	25.04.2018	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 in der Fassung vom 26. September 2017 wird in allen Punkten beschlossen.
2. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard – Wagner – Straße, Schillerstraße“ in der Fassung vom 26. September 2017 mit redaktionellen Änderungen vom 26. März 2018, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, den textlichen Festsetzungen – Teil B und der beigefügten Begründung – Teil C wird als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach rechtskräftigem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH, die Satzung in Kraft zu setzen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:
Es ist eine Planreife erreicht, die den Satzungsbeschluss ermöglicht.

Anlage/n

Abwägungsvorschlag
Deckblatt
Planzeichnung - Teil A
textliche Festsetzungen - Teil B
Begründung - Teil C
Anlage 1 - Ausgleichsfläche
Anlage 2 - Biotopausnahmegenehmigung
Anlage 3 - Artenschutzfachbeitrag
Anlage 4 - Schallgutachten

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	**Ergebnis**	**Datum**	**Handzeichen/Name**
Bauamt	Zustimmung	09.04.2018	Schellhorn, Uta

B-Plan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße“, Entwurf i.d.F. v. 26.09.17

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB				
1	Sächsische Landesdirektion, Raumordnungsbehörde	PF 100653, 01076 Dresden	15.11.2017	11.12.2017
2	Landratsamt Bautzen, Prüfstelle Bauleitplanung	Macherstraße 57, 01917 Kamenz	15.11.2017	19.12.2017, Ergänzung vom 26.03.2018
3	Stadtverwaltung Radeberg, Untere Straßenverkehrsbehörde	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	15.11.2017	20.11.2017
4	Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Bereich Löschwasser	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	15.11.2017	20.11.2017
5	Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Straßenbeleuchtung	Markt 17-19, 01454 Radeberg	15.11.2017	05.12.2017
Versorgungsunternehmen				
6	ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Bautzen	Dresdener Straße 55, 02625 Bautzen	15.11.2017	04.12.2017
7	Deutsche Telekom AG	01059 Dresden	15.11.2017	29.11.2017
8	Abwasserzweckverband „Obere Röder“	An den drei Häusern 14, 01454 Radeberg	15.11.2017	14.12.2017
9	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda	15.11.2017	14.12.2017 Ergänzung vom 22.03.2018
10	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Große Kreisstadt Radeberg	Markt 17-19, 01454 Radeberg	15.11.2017	14.12.2017
Nachbargemeinden				
11	Landeshauptstadt Dresden	PF 12 00 20, 01001 Dresden	15.11.2017	04.12.2017
12	Stadtverwaltung Großröhrsdorf	Rathausplatz 1, 01897 Großröhrsdorf	15.11.2017	12.12.2107
13	Gemeindeverwaltung Arnsdorf	Bahnhofstraße 15 - 17, 01477 Arnsdorf	15.11.2017	08.12.2017
14	Gemeindeverwaltung Wachau	Teichstraße 4, 01454 Wachau	15.11.2017	30.11.2017
Sonstige				
15	Wohnbau Radeberg	Oberstraße 15, 0454 Radeberg	15.11.2017	11.12.2017

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

keine

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen

keine

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise hatten folgende Beteiligte:

1	**Landesdirektion Sachsen,** Stellungnahme vom 11.12.2017	Keine Bedenken zu geänderten oder ergänzten Teilen.
8	**Abwasserzweckverband "Obere Röder",** Stellungnahme vom 14.12.2017	Keine Einwände.
11	**Landeshauptstadt Dresden**, Stellungnahme vom 04.12.2017	Belange nicht berührt.
12	**Stadt Großröhrsdorf**, Stellungnahme vom 12.12.2017	Belange nicht betroffen.
13	**Gemeinde Arnsdorf,** Stellungnahme vom 08.12.2017	Keine Bedenken und Einwände
14	**Gemeinde Wachau,** Stellungnahme vom 30.11.2017	Belange nicht berührt.

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
2	**LRA Bautzen** Stellungnahme vom 19.12.2017				
2.1	**Untere Naturschutz-behörde**	Auf einer Fläche nördlich der Richard-Wagner-Straße wurde bei der Ortsbegehung durch die untere Naturschutzbehörde ein Sumpf mit Weidengebüschen und Großseggenrieden mit Nassstellen festgestellt, welcher nach § 30 Abs.2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Weiterhin wurden 5 höhlenreiche Einzelbäume festgestellt, welche nach § 21Abs. Nr. 2 SächsNatSchG ebenfalls gesetzlich geschützt sind. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Eine Bebauung oder eine Nutzungsänderung der gesetzlich geschützten Sumpffläche und der unmittelbaren Umgebung führt zu einer Zerstörung bzw. zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so dass in der weiteren Planung das Biotop selbst zu erhalten und ein ausreichender Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop einzuhalten ist. Es wird vorgeschlagen, diesen Bereich aus dem B-Plan herauszunehmen.	<u>Berücksichtigung</u> Für die Inanspruchnahme des Biotops wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG beantragt und durch das LRA mit Schreiben vom 26.02.2018 erteilt. Die Ausgleichsmaßnahme der Antragsunterlagen wird im B-Plan planungsrechtlich festgesetzt als externe Ausgleichsmaßnahme	X	
		Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da hinsichtlich des relevanten Arteninventars (Punkt 5 des AFB) noch weiter Prüfungen insbesondere für die Amphibien und Reptilien aufgrund der für diese Arten vorhandenen optimalen Habitatstrukturen (Sumpf, offen gelassene Kleingartensparte) erforderlich werden. Aufgrund dieser Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass sich lokale Populationen der Amphibien- und Reptilienarten in diesem Areal gebildet haben. Daher sind konkrete Maßnahmen zum Schutz dieser Populationen zu planen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	<u>Berücksichtigung</u> Die Prüfung der Artengruppen Amphibien und Reptilien erfolgte durch eine einmalige Begehung durch einen Artenschutzexperten am 08.02.2018. Von dem Gutachter wurde eine Einschätzung für die o.g. Artengruppen anhand der Habitatstrukturen getroffen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (siehe Ergänzung der Stellungnahme vom 26.03.2018) und werden in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt. Die Bedenken können somit ausgeräumt werden.	X	
	Stellungnahme vom 26.03.2017	Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Begehung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert, so dass bei Einar-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung	x	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		beitung der unter Punkt 5 des Begehungsprotokolls genannten Schlussfolgerungen für die weitere Planung in den AFB keine Einwände gegen den B-Plan-Entwurf bestehen. Entsprechend dem Protokoll sollen in der im B-Plan gekennzeichneten Fläche M1 drei Habitat-Strukturelemente angelegt werden: - Eine ca. 20 m² große und ca. 1 m tiefe Geländesenke. Diese ist zu verfestigen, ggf. auch mit Lehm auszukleiden, damit Wasser längere Zeit zurückgehalten wird (temporäres Kleingewässer). Eine Zuleitung von Regenwasser wäre günstig. - Am östlichen und westlichen Rand der Fläche sind zwei Gebüschinseln (Flächengröße 15 m²) aus Grau- und/oder Korbweide und aus frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²) - Am Nordrand der im Bebauungsplan mit M1 gekennzeichneten Fläche soll eine ca. 20 m (oder 2 x 10 m) lange Verwallung/Steinschüttung aus größeren Steinen, Schotter, Wurzeln und Erdstoffen für die Überwinterung und als Sonnenhügel für Reptilien integriert werden (Höhe ca. 0,5 m über Geländeniveau). Der Baumhöhlenersatz ist ebenfalls entsprechend den Vorschlägen des Begehungsprotokolls umzusetzen.			
3	**SV Radeberg, Straßenverkehrsbehörde** Stellungnahme vom 20.11.2017	Keine Einwände. Durch die Straßenverkehrsbehörde wird zu einem späteren Zeitpunkt die Fahrtrichtung der Einbahnstraße hin zur Schillerstraße überprüft und festgelegt.	Kenntnisnahme		X
4	**SV Radeberg, Ordnungsamt** Stellungnahme vom 20.11.2017	*Stellungnahme vom 13.06.2016 gilt weiterhin:* Bei Erschließung des Gebietes sind für Löschwasserbereitstellung in ausreichender Anzahl, Entfernung und Leistungsfähigkeit Hydranten einzuplanen (auf Grundlage Arbeitsblatt W450).	Kenntnisnahme Berücksichtigung in Erschließungsplanung.		X
5	**SV Radeberg, Bauamt, Straßenbeleuchtung**	*Verweis auf Stellungnahme vom 25.07.2017:* Die im Baufeld befindlichen Kabel der öffentlichen Beleuchtung einschließlich zugehöriger Masten sind im anliegenden Plan-	Kenntnisnahme Berücksichtigung in Erschließungsplanung / Bauausführung.		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
	Stellungnahme vom 05.12.2017	auszug ersichtlich. Die genaue Lage der Kabel ist durch Handschachtung zu ermitteln, da das im Plan dargestellte Kabel nicht eingemessen wurde. Das Beleuchtungskabel darf nicht überbaut werden und muss zugänglich bleiben. Für das Kabel ist beidseits ein Schutzabstand von 50 cm von Bebauung und Leitungen anderer Medienträger freizuhalten. Für die Beleuchtungsmasten ist allseits ein Schutzabstand von 1 m einzuhalten. Für die Unterschreitungen dieser Schutzabstände ist eine Genehmigung des Bauamtes / SG Straßenbeleuchtung erforderlich. Umverlegungen von städtischen Kabeln der öffentlichen Beleuchtung auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.			
		Folgende Punkte sind vor der Planung mit der Stadt Radeberg abzustimmen: 1. Einzusetzender Leuchtentyp/Leuchtmittel 2. Einzusetzender Kabeltyp 3. Ist ein neuer Schaltschrank erforderlich oder kann an das bestehende Kabel angeschlossen werden 4. Vorgabe der Leuchtennummern für den 1. BA 5. Vorgabe der Lichtpunkthöhe Nach Errichtung der Straßenbeleuchtung ist die Anlage der Stadt Radeberg kostenfrei zur Unterhaltung zu übergeben.	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung / Bauausführung		X
6	**ENSO Netz GmbH** Stellungnahme vom 04.12.2017	Keine Bedenken. Elt- Anlagen sowie Niederdruckgasversorgungsanlagen vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
7	**Deutsche Telekom** Stellungnahme vom 29.11.2017	Keine Bedenken. Leitungsbestand im Planbereich vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
9	**WVB** Stellungnahme vom 14.12.2017	Keine Bedenken und Einwendungen.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
		Stellungnahme vom 15.06.2016 sowie die mit Schreiben vom 04.08.2017 übergebenen Bestandspläne gelten vollumfänglich fort.	<u>Kenntnisnahme</u>		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Auf die vorgenannte Stellungnahme bezugnehmend, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass der Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE gemäß Verbandssatzung für die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung nicht zuständig ist. Folglich werden Hydranten grundsätzlich nicht unter dem Aspekt der Löschwasservorhaltung eingeplant inklusive eines dafür dimensionierten Trinkwasserrohrnetzes. Wir bitten daher, in der Entwurfsfassung im Teil C - Begründung, den Punkt 4.2 "Löschwasser" zu überarbeiten.	Berücksichtigung Berücksichtigung im Begründungstext	X (redakt.)	
	Stellungnahme vom 22.03.2017	Wir können der Überarbeitung erst zustimmen, wenn der erste Satz des Punktes 4.2 - Einplanung von Hydranten für die Löschwasserbereitstellung - entfällt, da Hydranten nicht für die Löschwasserbereitstellung eingeplant werden oder einzuplanen sind (siehe auch unsere Stellungnahme vom 14.12.2017 i. V. m. SN vom 04.08.2017).	Berücksichtigung Berücksichtigung im Begründungstext	X (redakt.)	
15	**Wohnbau Radeberg** Stellungnahmen vom 11.12.2017	Punkt 1.8 Bindung für die Erhaltung von Bäumen Diese Bindung ist unserer Meinung nach nicht realisierbar. Dies begründet sich zum einen aus der Lage der Straße und zum anderen aus der Einordnung der Gebäude in den einzelnen Grundstücken. Sicher können während der Baumaßnahme ein Teil der Bäume erhalten werden, würden dann jedoch den Baumaßnahmen auf den Grundstücken zum Opfer fallen.	Keine Berücksichtigung Besonderes städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist der Erhalt des bestehenden durchgrünten Charakters im Plangebiet. Durch die Landesdirektion Sachsen wurde explizit gefordert: "Die zusammenhängenden Großgrünbestände ... sollten in der Planung angemessene Beachtung finden." Daher wurde der Großbaumbestand innerhalb von Wohnbau- und Grünflächen zum Erhalt festgesetzt. In der Festsetzung wurde berücksichtigt, dass die Fällung von Bäumen zulässig ist, wenn die Bebauung / Erschließung nicht anders einordenbar ist. Im Bereich der Verkehrsflächen wurden keine Bindungen zum Baumerhalt festgesetzt.		X
		Auf der Grundlage des beiliegenden Untersuchungsberichtes für den Artenschutz sind lediglich 2 Bäume vom Gutachter zur zusätzlichen Untersuchung angeordnet. Diese beiden Bäume befinden sich direkt auf der geplanten Straße. Alle anderen Bäume haben keine Auflagen. Wir haben zum jetzigen Zeit-	Kenntnisnahme Die Fällarbeiten waren bis zum 29.02.2018 abgeschlossen. Die Ausnahmegenehmigung für die höhlenreichen Einzelbäume wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am 26.02.2018 erteilt. Eine ökologische Überwachung und		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		punkt bereits einen Fällantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des LRA Bautzen für die im beiliegenden Lageplan betroffenen Bäume gestellt. Die UNB ist der Meinung, dass wir diese Genehmigung benötigen. Wir waren bisher immer davon ausgegangen, dass wir nach der Gehölzschutzsatzung verfahren dürfen, die uns das Fällen auf dem mit Lauben bebauten Grundstück erheblich erleichtert hätte. Das sieht die Naturschutzbehörde anders. Die Fällung soll noch bis spätestens Februar erfolgen, da sonst entweder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, oder die Erschließung um ein ganzes Jahr verschoben werden muss.	Dokumentation der Fällung der höhlenreichen Einzelbäume fand durch das Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. statt. Die Ausgleichspflanzung für die höhlenreichen Einzelbäume erfolgt auf den Flurstücken 1221/65 und 1243 der Gemarkung Radeberg (Maßnahmenfläche M 2). Der Ausgleich für weitere geschützte Gehölze, die keine höhlenreichen Einzelbäume sind, erfolgt nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg.		
		Punkt 3.3.4 Bereitstellung von Nistkästen / Nisthilfen bzw. Fledermauskästen: Hier wurde die Anbringung von Nisthilfen an Gebäuden herausgestrichen. Nach Rücksprache mit dem Bearbeiter der Artenschutzuntersuchung Herrn Dipl. Ing. (FH) Uwe Stolzenburg, ist insbesondere die Umsiedlung von Fledermäusen, welche bisher in den Altlauben gelebt haben an Bäume als Problematisch anzusehen. (Siehe Abschnitt 3.1 der Untersuchung) Wir schlagen deshalb vor, einen Teil der Nistkästen vor der Baumaßnahme an die zu erhaltenden Bäume in der Maßnahmenfläche M1 unterzubringen. Weitere Nistkästen werden dann im Zuge der für das Jahr geplanten Rekonstruktion des Gebäudes Richard-Wagner-Str. 8 -14 am Giebel Flügelweg 52 im Giebelbereich montiert.	<u>Berücksichtigung</u> Da der Wohnbau Radeberg Gebäude im Umfeld des B-Plan-Gebietes für das Anbringen von Ersatzquartieren zur Verfügung stehen und durch der Gutachter explizit das Anbringen von Ersatzquartieren an Gebäuden gefordert wird (NSI 05.11.2017), wird die Festsetzung zur Anbringung von Nisthilfen an Gebäuden wieder aufgenommen. Das Anbringen von Ersatzquartieren hat vor der Fällung von Quartier-Bäumen / dem Abriss der Gartenlauben zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Das Anbringen Fledermausquartieren am Gebäude Richard-Wagner-Str. 8 -14 am Giebel Flügelweg 52 wird grundsätzlich befürwortet. Die konkreten Montagestandorte sind jedoch vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	X	
		Punkt 3.3.5 Anlage und Entwicklung eines Ersatzlaichgewässers: Dieser Punkt ist nach der erfolgten Begutachtung nicht mehr relevant.	<u>keine Berücksichtigung</u> In dem durch das NSI durchgeführten Gutachten vom 05.11.2017 wurden nur die Folienteiche und Betonbecken in den Gärten untersucht. Die untersuchten Kleingewässer wurden als ungeeignet für Amphibien eingestuft. Das Großseggenried im Süden des Plangebietes wurde erst am 14.12.2017 von der Unteren Naturschutzbehörde erfasst und daher im Rahmen des Gutachtens nicht untersucht.		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			Das Großseggenried wurde zwar am 08.02.2018 ebenfalls einmalig durch einen Artenschutzgutachter begangen und es erfolgte eine Einschätzung anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen. Grundsätzlich ausschließen lässt sich das Vorkommen geschützter Arten anhand einer einmaligen Begehung jedoch nicht. An der Anlage eines Ersatzgewässers wird daher festgehalten.		
		Punkt 3.3.6 Erhalt von Waldameisennestern: Dieser Punkt ist nach der erfolgten Begutachtung nicht mehr relevant.	<u>keine Berücksichtigung</u> Im Rahmen des Gutachtens des Naturschutzinstitutes Region Dresden e.V. vom 05.11.2017 wurde das Vorkommen von Nestern der Roten Waldameise untersucht. Es wurden keine Nester festgestellt. Da bis zu der Bebauung des gesamten Plangebietes noch Jahre vergehen können, und in diesem Zeitraum die Ansiedelung von Waldameisen möglich ist, wird an der Festsetzung festgehalten.		X
		Punkt 3.13 Trinkwasserbrunnen: Brunnen, welche der Trinkwassergewinnung dienen sind uns nicht bekannt.	Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch betroffene / benachbarte Grundstückseigentümern auf das Vorhandensein von Trinkwasserbrunnen im Plangebiet hingewiesen. Dieser Hinweis wurde zur Bauherreninformation in die Planunterlagen aufgenommen.		X

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
„WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE“

SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70 „WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE“

SATZUNG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17 - 19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 26. September 2017 mit redaktionellen Änderungen vom 26. März 2018

INHALT

Planzeichnung	**Teil A – Rechtsplan**
Textliche Festsetzungen	**Teil B**
Begründung	**Teil C**
Anlagen:	(1) Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen (2) Biotopausnahmegenehmigung, LRA Bautzen 26.02.2018 (3) Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 26.03.2018 (4) Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 22.03.2017

WA1	II
0,4	TH 6,50 m FH 9,50 m
o E,D	

WA2	IV
0,4	TH 15,50 m FH 18,50 m
o	

PLANTEIL A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA1 — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 — max. zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1; § 19 BauNVO)
II — max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, § 20 BauNVO)
TH 6,50 m — max. zulässige Traufhöhe über Bezugsebene
FH 9,50 m — max. zulässige Firsthöhe über Bezugsebene
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO
E,D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonder Zweckbestimmung:
Radfahrer- und Fußgängerbereich
P — Parkplatz
F — Bewegungsfläche Feuerwehr
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Abwasserleitung, unterirdisch

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Spielplatz
private Grünfläche, Zweckbestimmung: Eigentümergarten

7. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
M1 — Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme
Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
LPB III — Lärmpegelbereich nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (z.B. III)
Textliche Festsetzung 1.6.2 gilt nicht

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
LR/GFLR — mit Leitungsrecht / Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10. Hinweise

bestehende Flurstücksgrenze
bestehende Flurstücksnummer
Gebäudebestand
5 — Vermaßung der Festsetzungen
Parzellierungsvorschlag
Einrichtungsverkehr
Zweirichtungsverkehr

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Maximale First- und Traufhöhe
Bauweise	

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 70 "Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße"

Planbezeichnung:

Planzeichnung Teil A

Geltungsbereich:
Gemarkung Radeberg, Flst. 1201/6, 1206/3, 1306/15, 1306/16, 1306/17, 1306/18, 1306/p, 1306/s, 1306/w, 1307/1, 1307/6, 1307/7, 1307/a, 1307/b, 1308/5, 1308/21, 1308/22, 1308/23, 1308/24, 1308/k, 1308/l, 1308/m, 1369/5, 1550/11, 1578, 1579, T.v.Flst. 1204/7, 1306, 1306/x, 1308/6, 1368/3, 1371/4, 1371/5, 1550/9, 1548/5, 1548/8, 1581

Planungsträger:
Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

geprüft:
Datum:
Unterschrift, Stempel

Planung:
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRAßE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft: 26.03.2018
Datum:
Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG i.d. Fassung vom 26.09.2017 mit red. Änd. vom 26.03.2018

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
AW / ML	B/H = 679 / 518 (0.35 m²)		
Projektnr.:	**Maßstab:**	**FB / LPH / Plannr.:**	**Index:**
F16063	1:1.000	**F 3 L01**	**-**

Datei: 180404_SATZUNG_Radeberg_BPlan70_Teil_A1
Dateipfad: M:\Radeberg\F16063_BPlan_70_Wohnquartier_Pillnitzer_Str\09_Zeichnungen\6. SATZUNG\

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE

SATZUNG

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGBi.V.m. § 4 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 – 21a BauNVO)

1.2.1 **Bestimmung der Höhenbezugspunkte** (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen wird die Straßenoberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße (Schnittpunkt Mitte Zufahrt mit Mittellinie Straße) bestimmt.

1.2.2 **Ausnahme von der Höhenbeschränkung**
Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1 **Ausnahme von Baugrenzen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,5 m zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

1.3.2 **Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen** (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 - Anlegen von Gebüschinseln sowie von Reptilien- und Amphibienhabitaten
Innerhalb der mit "M1" gekennzeichneten Fläche sind am östlichen und westlichen Rand zwei Gebüschinseln (Flächengröße je ca. 15 m²) aus Grau- und / oder Korbweide und frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste 5 zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m², Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Am Nordrand der mit "M1" gekennzeichneten Fläche ist eine ca. 20 m lange (oder 2 x 10 m lange) Verwallung / Steinschüttung aus größeren Steinen, Schotter, Wurzeln und Erdstoffen anzulegen. Die Höhe der Verwallung / Steinschüttung soll ca. 0,5 m über Geländeniveau betragen.

Innerhalb der mit "M1" gekennzeichneten Fläche ist ein ca. 20 m² großes und ca. 1 m tiefes naturnahes, temporäres Kleingewässer mit flach geneigten Böschungen und besonnten Flachwasserzonen anzulegen, in dem Wasser längere Zeit zurückgehalten wird.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist zu belasten mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer und Besucher des Flurstücks Nr. 1580 der Gemarkung Radeberg sowie der Feuerwehr und Rettungsdienste. Die Fläche muss durch Feuerwehr und Rettungsdienst befahren werden können. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m ist zu gewährleisten. Bei beidseitigen baulichen Begrenzungen, wie Wände, Pfeiler, Zäune usw., über eine Länge von ≥ 12 m muss die Durchfahrtsbreite auf 3,50 m erhöht werden.

Die Flächen des Leitungsrechtes sind mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten.

1.6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.6.1 **Ausbildung Bauschalldämmmaße**
Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind an den Fassaden die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend den angegebenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszubilden.

1.6.2 **Lüftereinbau**
Überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind mit einer vom Öffnen des Fensters unabhängigen Lüftungseinrichtung (mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß) auszustatten.
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind:
- die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche, für die diese Festsetzung nicht gilt sowie
- Gebäude, für die der schallgutachterliche Nachweis erbracht wird, dass der Beurteilungspegel nachts unter 45 dB(A) beträgt.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.7.1 **Anpflanzen einer Baumallee entlang des Flügelweges**
Gemäß Planeintrag ist entlang des Flügelweges eine Baumallee zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen der zu pflanzenden Bäume von den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen um bis zu 2 m zulässig, bei Einhaltung einer rhythmischen Anordnung. Der einzuhaltende Abstand zur Verkehrsfläche beträgt mindestens 1 m. Es ist eine Art der Pflanzliste 1 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm, mit Ballen).

1.7.2 **Anpflanzen von Bäumen auf den Wohngrundstücken**
Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten 2 und 3 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Vorhandene Gehölze werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

1.7.3 **Gehölzpflanzung zur Parkplatzeingrünung**
Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste 4 zu bepflanzen (mindestens 1 Strauch je 1,5 m²), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.7.4 **Dachbegrünung**
Flachdächer an Hauptgebäuden sind als extensiv begrünte Dächer auszubilden. Die Dachbegrünung ist mit Magersubstrat anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzsubstrataufbau ohne Drain- und Filterschicht ist mit mind. 0,10 m Stärke auszubilden.

1.8 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden sind während der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Fällung dieser Bäume ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung anders nicht einordenbar ist. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg i.d.F. vom 08.03.2012.

1.9 Zuordnung von Ausgleichsflächen u. -maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

M2 - Externe Ausgleichsmaßnahme zur Entwicklung eines Weidengebüschs und Großseggenriedes sowie zur Anpflanzung von Bäumen
Auf Teilen der Flurstücke 1221/65 und 1243 der Gemarkung Radeberg ist ein 3.400 m² großer dauerhaft vernässter Bereich anzulegen, auf dem sich ein Großseggenried ausbilden kann. Innerhalb dieser Fläche ist ein ca. 1.000 m² großes Gebüsch aus heimischen, standortgerechten Weidenarten zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m², Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe) und dauerhaft zu erhalten.

Auf Teilen der Flurstücke 1221/65 und 1243 der Gemarkung Radeberg (außerhalb des 3.400 m² großen dauerhaft vernässten Bereiches) sind insgesamt 12 Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzliste 6 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen).

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 2 SächsBO)

2.1.1 Dachgestaltung
Geneigte Dächer an Hauptgebäuden sind ausschließlich als symmetrisch geneigte Dächer zulässig.
Geneigte Dächer sind mit harter Dacheindeckung in roten bis rotbraunen oder anthraziten Farbtönen zu decken. Stark glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

2.1.2 Fassaden
Reinweiße Fassaden sowie Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 89 Abs. 2 SächsBO)

2.2.1 Freiflächen
Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze
Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

2.2.3 Grundstückseinfriedungen der Wohnbaugrundstücke
Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind zulässig. Die Einfriedungen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit für Amphibien und Kleinsäuger jederzeit gegeben ist.

2.3 Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen
(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Gestaltung der Stellplätze und Garagen
Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch einen 1,50 m breiten Pflanzstreifen mit Bäumen, Hecken oder Sträuchern seitlich dauerhaft einzugrünen. In begründeten Fällen kann die Stadt Radeberg hiervon Ausnahmen gewähren. Je 10 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum mit einem Pflanzbeet von mindestens 5 m² und einer Schutzeinrichtung (z.B. Holzpfähle, Metallbügel, Hochbord) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Stellplatzflächen größer als 800 m² sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

3 HINWEISE

3.1 Pflanzenauswahlliste

Pflanzenliste 1 - Baumarten für Allee entlang Flügelweg:

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer pseudoplatanus 'Erectum'	Bergahorn
Aesculus x carnea	Kastanie
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Populus simonii	Birkenpappel
Prunus serrulata	Zierkirsche
Quercus robur 'Fastigiata'	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata 'Rancho' / 'Roelvo'	Winterlinde

Pflanzenliste 2 - Groß- und mittelgroßkronige Baumarten:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllus	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Feldulme
Obstgehölze Hochstamm	

Pflanzenliste 3 - Kleinkronige Baumarten:

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Crataegus laevigata / monogyna	Weißdorn / Rotdorn
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche in regionaltypischen Sorten

Pflanzenliste 4 – Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn / Rotdorn
Forsythia intermedia ’Lynwood gold’	Forsythie
Kerria japonica ’Pleniflora’	Ranunkelstrauch
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Prunus cerasifera nigra	Blut-Pflaume
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharicus	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina / rubiginosa	Wildrosen
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spiraea arguta / bumalda / vanhouttei	Spiere
Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzenliste 5 - Straucharten für Gebüschinseln in "M1"

Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe (nur Südseite)
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Pflanzenliste 6 - Standortheimische Baumarten für Baumpflanzungen in "M 2"

Salix alba	Silberweide
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Ulmus laevis	Flatterulme
Fraxinus excelsior	Esche

3.2 Hinweise zu Maßnahmenflächen

3.2.1 Maßnahmenfläche "M1"

Die Gebüschinseln sind vor der Realisierung des Bauvorhabens anzulegen. Die Wiesenflächen zwischen den Gebüschinseln sind alle 1 bis 2 Jahre zu mähen, um eine Verbuschung dieser Flächen zu verhindern. Die Mahd darf zum Schutz der Bodenbrüter erst nach dem 15. Juli durchgeführt werden. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Reptilienhabitate sind im Zuge des Abräumens der Fläche anzulegen.

Das Kleingewässer ist zeitlich vor der Beseitigung des Großseggenriedes herzustellen. Es ist zu dichten und mit Niederschlagswasser von den Dachflächen zu speisen. Durch Festlegung eines Maximalwasserstandes ist der Schutz vor Überflutung sicherzustellen.

3.2.2 Maßnahmenfläche "M2"

Die Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens 31.12.2021 umzusetzen und gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Baumpflanzungen sind mittels Dreibock zu stützen und vor Verbiss durch Wild und Mäuse zu schützen.

3.3 Artenschutzrechtliche Regelungen

3.3.1 Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetationsbestand, Fällung der Bäume, Abriss Gebäude) darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Quartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline oder von Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3.3.2 Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss

Vor dem Abriss sind die Gebäude (Gartenlauben auf Flurstück 1201/5) durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen. Falls besetzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Bei Vorfinden von Quartieren sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

3.3.3 Kontrolle der zu fällenden Bäume

Unmittelbar vor der Fällung sind die zu fällenden Obstbäume und Großbäume auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und des Eremiten zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fachgutachters durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzen Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte ist die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit dem Eremiten und Aufstellen in geeignete Gehölzbestände, Bereitstellung von Ersatzquartieren) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3.4 Bereitstellen von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter und von künstlichen Fledermausquartieren an Altbäumen bzw. Gebäuden

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen an geeigneten Altbäumen bzw. Gebäuden im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen.

Als Ersatz für Baumhöhlen ist für jede durch einen Fachexperten anhand der bei der Baumkontrolle festgestellten und von Verlust betroffenen Baumhöhle je eine Fledermaushöhle und ein Vogel-Höhlenkasten anzubringen. Zusätzlich sind mindestens 5 Halbhöhlen-Vogelkästen für den Gartenlaubenverlust bereitzustellen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor der Fällung von Quartier-Bäumen / dem Abriss der Gartenlauben zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Funktion der Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.

3.3.5 Erhalt von Waldameisennestern

Sollten Waldameisen bzw. deren Nester vorgefunden werden, sind diese zu erhalten. Ist die Erhaltung nicht möglich, sind die Nester vor Baufeldfreimachung durch Fachpersonal an einen geeigneten Standort umzusetzen.

3.4 Archäologie / Meldepflicht von Bodenfunden

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Erdarbeiten im Gebiet bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Im Fall von Bodeneingriffen müssen vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Untersuchungen (Grabung 1) durchgeführt werden. Gegebenenfalls auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (Grabung 2).

Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser wird der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

3.5 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

3.6 Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

3.7 Versorgungsleitungen

Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzanpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Medienschutzmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzusehen.

Die vorhandene Hauptabwasserleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 8 m. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

3.8 Flächen für Stellplätze und Garagen

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.

3.9 Niederschlagswasserrückhaltung

Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SachsWG vom 12.07.2013. Speichervolumina sind nach dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 117 zu errechnen. Diese Berechnung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.10 Bodenschutz / Altlasten / Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

Abfälle sind entsprechend § 5 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend § 10 KrW-/AbfG in einer dafür zugelassenen Anlage gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweise unter Beachtung des § 41 ff KrW-/AbfG und § 3 ff NachwV zu führen.

3.11 Vorsorgender Radonschutz

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

3.12 Geothermie

Ist zur Beheizung der Gebäude die Errichtung einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden oder eine Wasser-Wasser Wärmepumpe geplant, ist für die dazu benötigten Bohrungen eine Anzeige von Erdaufschlüssen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsWG erforderlich sowie ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG i. V. m. § 5 SächsWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

3.13 Trinkwasserbrunnen

Im Plangebiet sind Trinkwasserbrunnen vorhanden.

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE

SATZUNG

TEIL C: BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziele der Planung ... 2
2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation ... 2
2.1 Beschreibung des Plangebietes ... 2
2.2 Bestehendes Planungsrecht ... 5
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 5
2.4 Gewähltes Planverfahren nach §13a BauGB ... 6
3 Städtebauliche Konzeption ... 7
4 Erschließung ... 7
4.1 Verkehrserschließung ... 7
4.2 Ver- und Entsorgung ... 8
5 Begründung der planerischen Festsetzungen ... 9
5.1 Geltungsbereich ... 9
5.2 Art der baulichen Nutzung ... 9
5.3 Maß der baulichen Nutzung ... 9
5.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen ... 9
5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ... 9
5.6 Verkehrsflächen ... 10
5.7 Grünordnerische Festsetzungen ... 10
5.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... 11
5.9 Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ... 11
5.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 11
6 Hinweise ... 12
7 Wesentliche Auswirkungen der Planung ... 12
8 Flächenbilanz ... 13

Anlagen

(1) Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen
(2) Biotopausnahmegenehmigung § 30 Abs. 4 BNatSchG, Landratsamt Bautzen, 26.02.2018
(3) Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 26.03.2018
(4) Schallimmissionsprognose, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 22.03.2017

1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neuordnung des derzeit in weiten Teilen ungenutzten Quartiers zwischen Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße und Schillerstraße geschaffen werden.

Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Wohnbaugrundstücke insbesondere für Einfamilienhausbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Im Stadtgebiet von Radeberg stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Auch die Wohngrundstücke im Bereich der 4. Änderung des B-Plangebiet "Am Sandberg" sind bereits zu 100% vermarktet und nahezu vollständig bebaut. Weitere im Flächennutzungsplan von 2006 vorbereitete Wohnbauflächen sind aufgrund mittlerweile entgegenstehender aktualisierter Fachbelange (z.B. Hochwasserschutz) nicht entwickelbar (u.a. Wohnbebauung an der ehemaligen Stadtmühle).

Der Wohnungsbestand der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ist ebenfalls nahezu vollständig ausgelastet. Somit besteht ein Bedarf an zusätzlichen Wohnungen im Stadtgebiet von Radeberg.

Mit dem Standort B-Plan Nr. 70 steht ein innerstädtisches Baugebiet zur Verfügung mit guten Anbindungen an Innenstadt, Schule, Kindertagesstätten, Bahnhof, Einkaufsstätten und andere Infrastruktureinrichtungen.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes unter Berücksichtigung eines Grünzugs mit Fuß- und Radwegverbindung entlang des Flügelweges. Durch die Einordnung von Geschosswohnungsbau parallel zur Richard-Wagner-Straße sowie von Einfamilien- und Doppelhäusern im Plangebiet soll der kontinuierlichen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Radeberg begegnet werden.

Aufgrund der städtebaulich integrierten Lage entspricht die Standortentwicklung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur vorrangigen Nutzung der Innenentwicklung und erfüllt damit den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Innen- vor Außenbereichsentwicklung).

Da sich weite Teile des Plangebietes im Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft befinden (Wohnbau Radeberg), verfügt die Stadt über Flächenzugriff und Steuerungsmöglichkeiten. Der Standort kann somit zeitnah für Wohnbauzwecke entwickelt werden.

Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung und Festlegung der internen Erschließung, da zahlreiche Grundstücke im Quartiersinnenbereich nicht über eine öffentliche Erschließung verfügen.

Der Stadtrat von Radeberg hat daher in seiner Sitzung am 27. April 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße“ gefasst. Planungsziel ist die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung und der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung in diesem Bereich.

2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Radeberg südlich der Bahnstrecke Dresden - Görlitz. Es ist zu allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben und liegt somit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Radeberg.

Das Areal wird umgeben von:

- im Norden Wohnbebauung und Gewerbenutzungen (Fahrschule, Salzgrotte) entlang der Pillnitzer Straße,
- im Osten Wohnbebauung und Gewerbenutzungen (Bürobedarf, Autohaus, Wertstoffhof, Automobilhandel) entlang der Pillnitzer Straße,
- im Süden der Richard-Wagner-Straße mit Geschosswohnungsbau sowie
- im Westen von Wohnbebauung entlang von Schillerstraße und Fröbelweg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,3 ha.

Abb. 1: Auszug Luftbild mit Lage Plangebiet

Das Plangebiet ist frei von Bebauung und wird durch Freiflächen in Form von Gärten und Wiesenflächen geprägt. Im nördlichen Plangebiet zwischen Schillerstraße und Flügelweg ist Großgrünbestand vorhanden.

Abb. 2: Wiese am Flügelweg (Blick Richtung Schillerstr.)

Abb. 3: Kleingärten am Flügelweg

Abb. 4: Flügelweg (Blick Richtung Norden)

Abb.5: Geschosswohnungsbau und Baulücke an der Pillnitzer Straße

Abb. 6: Wohnbebauung an der Pillnitzer Straße (Blick aus dem Plangebiet)

Abb.7: Geschosswohnungsbau an der R.-Wagner-Straße (Blick aus dem Plangebiet)

Abb. 8: Wohnbebauung Fröbelweg (Blick aus dem Plangebiet)

Abb. 9: Goethestraße (rudimentäre Verlängerung ins Plangebiet)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere geschützte Biotope, darunter ein Weidengebüsch und Großseggenried (3054-030), zwei höhlenreiche Birken (3054-031) zwei höhlenreiche Obstbäume (3054-032, 3054-033) und eine höhlenreiche Linde (3054-034). Die Lage der geschützten Biotope geht aus Abbildung 10 hervor.

Abb. 10: geschützte Biotope im Plangebiet gemäß Biotopkartierung durch die UNB vom 21.01.2018

Die Plangebietsfläche wird durchquert vom Flügelweg (öffentlich gewidmeter Weg), der von der Richard-Wagner-Straße im Süden zur Pillnitzer Straße im Norden führt und durch Fußgänger und Fahrradfahrer genutzt wird.

An öffentlich gewidmeten Straßen reichen der Fröbelweg (Anwohner und Lieferfahrzeuge) und die Verlängerung der Goethestraße ins Plangebiet hinein.

Der Standort befindet sich in fußläufiger Distanz zum Bahnhof Radeberg (ca. 500 m) und ist über die Bushaltestellen "Richard-Wagner-Straße" und "Goethestraße" (Buslinien 302, 307, 309) sehr gut an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

Aufgrund der städtebaulich integrierten Lage sind vom Standort aus der Lebensmittelmarkt Pillnitzer Straße am Kreisverkehr (ca. 100 m) sowie die Innenstadt (ca. 800 m) fußläufig gut erreichbar.

Das Plangebiet wird umgeben von Wohnbebauungen entlang von Schiller-, Pillnitzer und Richard-Wagner-Straße (Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Einfamilienhäuser) sowie von gewerblichen Nutzungen an der Pillnitzer Straße (Autohäuser, Salzgrotte, Bürobedarf, Fahrschule).

Vorherrschende Dachformen angrenzend an das Plangebiet sind Sattel- und Walmdach.

Abb. 11: Gebäudebestand

An das Plangebiet grenzt im Südosten der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Erweiterung Automobile Radeberg GmbH, Pillnitzer Str. 34" direkt an.

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Entlang der Pillnitzer Straße, der Richard-Wagner-Straße und der Schillerstraße sind Bauvorhaben bisher in Anwendung von § 34 BauGB zulässig. Durch den teilweise inhomogenen Charakter der Umgebung setzt das Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 1 BauGB keine engen Maßstäbe.

Die nicht unmittelbar an den öffentlichen Straßen anliegenden Flurstücke besitzen keine gesicherte Erschließung und erfüllen damit die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht.

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Radeberg besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist das Plangebiet straßenbegleitend entlang der Schiller- und Pillnitzer Straße als Wohnbaufläche dargestellt. Entlang der Richard-Wagner-Straße sowie im Gebietsinneren ist Grünfläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB – Entwicklung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan – wird somit nur teilweise entsprochen.

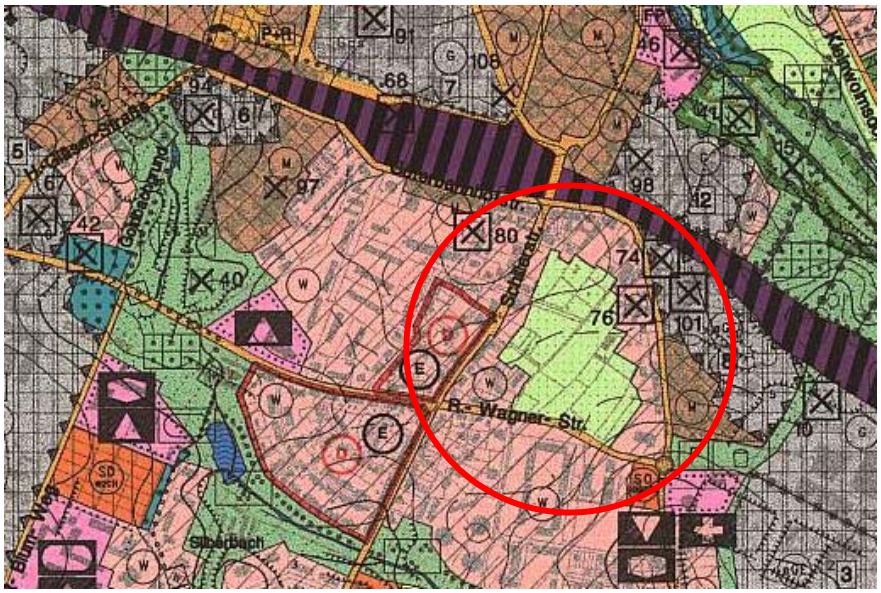

Abb. 12: Auszug FNP Radeberg mit Lage des Plangebietes

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB erstellt. Gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.4 Gewähltes Planverfahren nach §13a BauGB

Die Flächen des Plangebietes liegen gegenwärtig weitestgehend im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Bebauung ist damit derzeit unzulässig.

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser Außenbereichsfläche geschaffen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Vorgesehen ist die Einordnung von Wohnbebauung. Dies ist kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Da durch den Bebauungsplan:

- eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzt wird,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen (vgl. Kap. 8)

kann § 13a Abs. 1 Nr. 1 angewendet werden; d.h. der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a (2) BauGB im beschleunigten Verfahren erstellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten in Anwendung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3 Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption beabsichtigt die Einordnung von Geschosswohnungsbau entlang der Richard-Wagner-Straße. Entsprechend dem umgebenden Bestand ist diese in hoher städtebaulicher Dichte vorgesehen.

Im Quartiersinnenbereich wird eine aufgelockerte Bebauung mit geringerer städtebaulicher Dichte und niedrigeren Gebäudehöhen sowie Geschosszahlen anvisiert (Einfamilien- / Doppelhausbebauung).

Abb. 13: Bebauungsvorschlag

4 Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Eine gesicherte Verkehrserschließung ist über die das Plangebiet umgebenden Schillerstraße, Richard-Wagner-Straße und Pillnitzer Straße vorhanden. Diese binden das innerstädtische Baugebiet an das übergeordnete Straßennetz an.

Die Hauptzufahrten zum Plangebiet sind über die Verlängerung der Goethestraße sowie über die Bestandszufahrt an der Richard-Wagner-Straße am Autohaus vorgesehen, da diese für eine Erschließung ausreichend dimensioniert sind. Darüber hinaus wird die nördliche Zufahrt im Bereich der Pillnitzer Straße erhalten.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt für die Quartiere Ost und West getrennt voneinander. Der südöstliche und südwestliche Teil werden jeweils über Ringstraßen erschlossen, der nördliche Teil über eine Einbahnstraße.

Der Flügelweg durchquert das Plangebiet von Süd nach Nord und wird als reine Fuß- und Radwegeverbindung gesichert. Das Gebiet wird so verkehrlich in 2 Quartiere unterteilt. Dadurch wird Durchgangsverkehr vermieden und das neue Wohnquartier verkehrsarm gestaltet. Der Flügelweg bindet nach Norden zur Pillnitzer Straße und zum Bahnhof sowie zur Radeberger Innenstadt an.

Die privaten Stellplätze für den ruhenden Verkehr werden nach § 49 SächsBO und gemäß der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Radeberg auf dem Baugrundstück eingeordnet.

Besucherparkplätze können innerhalb der im Zweirichtungsverkehr geführten Erschließungsstraßen an technisch geeigneten Stellen straßenbegleitend eingeordnet werden. Stellplatzanlagen für Besucherparkplätze werden innerhalb des Plangebietes im Westen (an der Goethestraße) und Südosten (an der Richard-Wagner-Straße am Autohaus) geschaffen. Zusätzlich kann im südöstlichen Plangebiet ein zentrales Parkhaus / eine zentrale Stellplatzanlage eingeordnet werden.

Über die Haltestellen "Richard-Wagner-Straße" und "Goethestraße" ist der Standort an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden (Buslinien 302, 307, 309).

4.2 Ver- und Entsorgung

Elektroenergie

Elektroleitungsbestand ist in Flügelweg, Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße vorhanden. Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie ist somit gegeben.

Gas

In Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße Niederdruckgasversorgungsanlagen. Der Anschluss von Gebäuden im Plangebiet an das Gasrohrnetz ist möglich.

Fernwärme

Die Erschließung des Plangebietes mit Fernwärme ist möglich. Bei der Errichtung der Richard-Wagner-Straße wurden für Erschließung des B-Plangebietes Schutzrohre (für die FW-Versorgung) in die Straße gelegt. Für die geplanten Geschosswohngebäude an der Richard-Wagner-Straße ist die Versorgung mit Fernwärme vorgesehen.

Telekommunikation

In den Randbereichen des Plangebietes sind entlang von Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Die Erschließung ist gesichert und für zusätzliche Bebauungen erweiterbar.

Trinkwasser

Die äußere Trinkwassererschließung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Versorgungsleitungen in Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße gegeben. Der Innenbereich des Plangebietes ist noch nicht erschlossen. Gemäß Stellungnahme der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH ist der Wasserbedarf für die geplante bauliche Nutzung gesichert.

Löschwasser

Bei der Erschließung des Gebietes können die geplanten Hydranten zu Löschwasserzwecken genutzt werden. In die Betrachtung einbezogen werden können die Bestandshydranten auf den das neue Wohngebiet umschließenden Straßen. Sollten die Kapazitäten für die Löschwasserbereitstellung nicht ausreichend sein, sind alternativ an geeigneten Stellen im Plangebiet Löschwasservorhaltungen (z.B. Löschwasserzisternen) einzuordnen.

Schmutz- & Niederschlagswasser

Zuständiger Leitungsträger ist die Stadtverwaltung Radeberg. In der Richard-Wagner-Straße ist ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) vorhanden. In Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Goethestraße befinden sich Mischwasserkanäle.

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden in die vorhandenen Mischwasserleitungen in Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Goethestraße sowie in die Schmutzwasserleitung in der Richard-Wagner-Straße eingeleitet.

Aufgrund der Auslastung der Mischwasserbehandlungsanlagen (RÜB 2 Talstraße) des Abwasserzweckverbandes "Obere Röder" ist eine weitere Einleitung von Mischwasser in diese Anlagen nicht möglich. Regenwasser kann nur über das vorhandende Trennsystem in der Richard-Wagner-Straße entsorgt werden bzw. muss auf den Grundstücken verbleiben.

Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl sowie durch die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten wird das Maß der Bodenversiegelung deutlich begrenzt und so die Regenwasserableitung so weit wie möglich minimiert. Im Plangebiet liegen aus hydrogeologischer Sicht bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung ungünstige Versickerungsbedingungen vor. Die Entsorgung des Niederschlagswassers von den überbauten Flächen im Plangebiet ist daher folgendermaßen vorgesehen:

- Das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Regenwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße zugeführt.
- Innerhalb der übrigen Plangebietsflächen ist das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser vollständig zurückzuhalten und zu verwerten. Die Regenwasserrückhalteeinrichtungen sind mit einem Drosselablauf an die Regenwasserleitung anzubinden, so dass die Niederschlagswässer zeitverzögert abgeleitet werden (die Regenwasserleitungen münden in den Regenwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße). Das Speichervolumen ist entsprechend ATV A 117 / A 118 nachzuweisen.

5 Begründung der planerischen Festsetzungen

5.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1201/6, 1206/3, 1306/15, 1306/16, 1306/17, 1306/18, 1306/p, 1306/s, 1306/w, 1307/1, 1307/6, 1307/7, 1307/a, 1307/b, 1308/5, 1308/21, 1308/22, 1308/23, 1308/24, 1308/k, 1308/l, 1308/m, 1369/5, 1550/11, 1578 und 1579 sowie T.v. den Flurstücken 1204/7, 1306, 1306/x, 1308/6, 1368/3, 1371/4, 1371/5, 1550/9, 1548/5, 1548/8 und 1581 der Gemarkung Radeberg. Die Grenze des ca. 5,4 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung Teil A zeichnerisch festgesetzt.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Aus der Planungsabsicht zur Einordnung von Wohnen ergibt sich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die in den Wohnbaugebieten festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht der Obergrenze des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete. Mit der Ausnutzung des zulässigen Höchstmaßes bei der innerörtlichen Verdichtung von Bauflächen wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen vermieden.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% ist zulässig.

Die in den Baugebieten entlang der Richard-Wagner-Straße festgesetzten Geschossigkeiten und Gebäudehöhen entsprechen der Umgebungsbebauung. Zur Wahrung ausreichender Belichtungsverhältnisse werden im Quartiersinnenbereich Geschossigkeit und Gebäudehöhen niedriger festgesetzt.

5.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen

Zur Gewährleistung einer aufgelockerten Baustruktur mit hohem Durchgrünungsgrad wird die offene Bauweise festgesetzt. Entsprechend § 22 (2) BauNVO darf die Länge des Gebäudes bei einer offenen Bauweise höchstens 50 m betragen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Um eine gewisse Flexibilität bei der Bebauung zu ermöglichen, wurde je Baugebiet ein großes zusammenhängendes Baufenster festgesetzt.

Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zur Sicherung der Erschließung des rückwärtig gelegen Flurstücks 1580 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb des Flurstücks 1307/6 eingeräumt.

Innerhalb der als Wohnbauflächen und Grünflächen ausgewiesenen Bereiche wird der Schutzstreifen der Abwasserleitung als Leitungsrecht festgesetzt. Dieses sichert die Abwasserentsorgung der Grundstücke östlich des Plangebietes und ist dinglich zu sichern durch die Eintragung beschränkt

persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt beidseits der Bestandsleitung 4 m (insg. 8 m).

5.6 Verkehrsflächen

Die Erschließung des östlichen Planquartiers (WA1 östlich Flügelweg, WA 2) erfolgt von Südosten über die bestehende Zufahrt an der Richard-Wagner-Straße, an die eine Ringstraße anschließt.

Das südwestliche Planquartier (WA1 westlich Flügelweg und südlich Goethestraße) wird von Westen über die Zufahrt an der Schillerstraße im Einrichtungsverkehr erschlossen mit Anbindung an die Verlängerung der Goethestraße im Norden.

Das nördliche Planquartier (WA1 westlich Flügelweg und nördlich Goethestraße) wird von Norden über die bestehende Zufahrt an der Pillnitzer Straße im Einrichtungsverkehr erschlossen mit Anbindung an die Verlängerung der Goethestraße im Süden.

Alle Planstraßen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und in folgende 2 Kategorien unterschieden:

- Die Zufahrtsstraße an der Richard-Wagner-Straße sowie die Verlängerung der Goethestraße werden im Zweirichtungsverkehr geführt. Die Gesamtbreite dieser Straßenverkehrsflächen wird mit 6,80 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Einordnung einer 5,00 m breiten Fahrbahn, eines 1,50 m breiten Gehbereiches mit Lampen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Borde (insg. 0,30 m).
- Die übrigen Straßen innerhalb des Plangebietes werden im Einrichtungsverkehr geführt. Die Gesamtbreite dieser Straßenverkehrsflächen wird mit 4,80 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Einordnung einer 3,00 m breiten Fahrbahn, eines 1,50 m breiten Gehbereiches mit Lampen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Borde (insg. 0,30 m).

Als Bemessungsfahrzeug wird für alle Planstraßen für den Schleppkurvennachweis das 3-achsige Müllfahrzeug zugrunde gelegt.

Der Flügelweg sowie die anbindenden Verbindungswege nach Ost und West werden als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radfahrerbereich“ festgesetzt.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

Zum Erhalt des Großbaumbestandes im Plangebiet wird festgesetzt, dass die innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m dauerhaft zu erhalten sind und nur ausnahmsweise gefällt werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung anders nicht einordenbar ist. Dann ist ein Baumfällantrag an die Stadt zu stellen und es sind Ausgleichspflanzungen entsprechend der Gehölzschutzsatzung Radeberg zu erbringen.

Zur Ausbildung des Flügelweges als Grünzug wird das Pflanzgebot zur Anpflanzung einer wegebegleitenden Baumallee festgesetzt.

Im Quartiersinneren wird angelagert an den Grünzug Flügelweg ein öffentlicher Spielplatz festgesetzt.

Im östlichen und nördlichen Plangebiet sollen bestehende Privatgärten (Flst. 1206/3, 1307/b, 13071/1) in ihrer Nutzungsform erhalten bleiben und werden daher als private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Eigentümergarten" festgesetzt.

Zur Erreichung des gewünschten durchgrünten Siedlungscharakters wird auf den Baugrundstücken die Anpflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Je Baugrundstück sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei Wohngrundstücken ab 600 m² erhöht sich die Anzahl der anzupflanzenden Bäume.

Der öffentliche Stellplatz im Südosten des Geltungsbereiches wird durch eine Gehölzpflanzung zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Maßnahmenfläche "M1" zur Bereitstellung von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien und Amphibien sowie zur Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter festgesetzt. Mit der Maßnahme werden der Zauneidechse bzw. der Ringelnatter geeignete Habitatstrukturen außerhalb der als Baugebiet festgesetzten Flächen bereitgestellt (Verwallung / Steinschüttung für die Überwinterung und als Sonnenhügel). Die Anlage eines temporären Kleingewässer sichert Habitatstrukturen für Amphibien. Die Gebüschinseln dienen als Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere

Vogelarten der Halboffenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden.

Die Festsetzung zur extensiven Begrünung von Flachdächern zielt insbesondere auf eine Verbesserung des Kleinklimas. Durch die verringerte Reflexion können Temperatursteigerungen reduziert werden und es kommt zu einer Bindung von Staub und Luftschadstoffen. Darüber hinaus wirken die begrünten Flächen als Wasserspeicher. Zur Sicherung einer intensiven Begrünung wird die Mindestdicke der Substratschicht festgesetzt.

Zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in geschützte Biotope wird auf Teilen der Flurstücke 1221/65 und 1243 der Gemarkung Radeberg die externe Ausgleichsmaßnahme "M2" zur Entwicklung von Weidengebüsch und Großseggenried sowie Baumpflanzungen festgesetzt. Die Kompensationsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Radeberg und ist in der Anlage 1 dargestellt.

5.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für das geplante Wohngebiet wurde durch das Ingenieurbüro cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst ein schalltechnisches Gutachten erstellt[1], in dem geprüft wurde, ob im PIangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschquellen (Straßenverkehr, Gewerbe) eingehalten werden.

Die Berechnungen haben ergeben, dass durch den Verkehrslärm der nördlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke Dresden - Bautzen sowie der umgebenden Hauptverkehrsstraßen (Schiller-, Pillnitzer, Richard-Wagner-Straße) die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Verkehr) in allen Baugebieten an der geplanten Bebauung überschritten werden. Daher sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich:

- Für die Gebäudefassaden der zukünftigen Bebauung wurden im schalltechnischen Gutachten die maximalen Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet und im B-Plan an den einzelnen Gebäudefassaden gekennzeichnet. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist das bewertete Bauschalldämmmaß entsprechend den angegebenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 auszubilden.
- Für Schlafräume mit einem Beurteilungspegel nachts größer 45 dB(A) ist der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen (schallgedämmte Belüftungseinrichtungen) vorzusehen. *Die Abgrenzung der Plangebietsbereiche mit einem Beurteilungspegel nachts > 45 dB(A) erfolgte in der Planzeichnung gemäß der Anlage 4.4 der Schallimmissionsprognose 16-3313/01-2 des Ingenieurbüros cdf vom 22.3.2017. Die in dem Gutachten angegebenen Schallpegel berücksichtigen noch keine Bebauung im Plangebiet und noch keine Schallabschirmung durch das eigene Wohnhaus. Daher können im Einzelfall geringere Schallpegel an den einzelnen Gebäudefassaden auftreten. Wird durch ein eigenes schalltechnisches Gutachten nachgewiesen, dass der Beurteilungspegel an dem jeweiligen Gebäude nachts ≤ 45 dB(A) ist, erübrigt sich der Einbau schallgedämmter Belüftungseinrichtungen.*

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Gewerbelärm des im Südosten angrenzenden VB-Plan-Gebietes Nr. 49 "Erweiterung Automobile Radeberg GmbH, Pillnitzer Str. 34" sowie der Autowerkstatt Gierth im Osten (Flst 1204/1) werden bei der Festsetzung der überbaubaren Wohnbauflächen Mindestabstände zu diesen Gewerbeflächen gewahrt (20 m zur Grundstücksgrenze des Autohauses Gierth, 30 m zum VB-Plan-Gebiet Nr. 49).

5.9 Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

In WA2 wird in Ergänzung zu dem geplanten Geschosswohnungsbau eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen vorgesehen zur Einordnung eines zentrales Parkhauses oder einer zentralen Stellplatzanlage.

5.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aus städtebaulichen Gesichtspunkten anhand der Umgebungsbebauung getroffen. Im Plangebiet sollen auch moderne architektonische Gebäudegestaltungen zugelassen werden inklusive moderner Dachformen (bis hin zum Flachdach).

[1] cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, Bericht Nr. 16-3313/01-2: Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm zum Bebauungsplan Nr.70 “Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße” der Stadt Radeberg

6 Hinweise

Die für die Bauausführung relevanten Hinweise - insbesondere auf andere Rechtsnormen wie das Artenschutzrecht - wurden in den Bebauungsplan zur Bauherreninformation übernommen.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Im Planverfahren nach § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung sind daher im vorliegenden Verfahren nicht zu betrachten.

Aus der Planung ergibt sich keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es ergeben sich außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der unter § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Entsprechend der Anforderungen an die Bebauungsplanung werden im Folgenden davon unabhängig die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt und nach ihrem Gewicht in der Planung berücksichtigt:

Auswirkungen auf Schutzgebiete
Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (DE4848-301, Landesinterne Nr.: 143) befindet sich als nächstgelegenes Schutzgebiet ca. 300 m nordöstlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aufgrund der zerschneidenden Wirkung des dazwischenliegenden Stadtgebietes bestehen zwischen Plangebiet und Schutzgebiet keine Sachzusammenhänge. Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann daher ausgeschlossen werden.

In mehr als 1 km Entfernung zum Plangebiet beginnen die Landschaftsschutzgebiete „Dresdner Heide“ (im Südosten) und „Hüttertal“ (im Nordosten). Aufgrund der zerschneidenden Wirkung der zwischen Plangebiet und LSG‘s liegenden Stadtgebiete sowie der räumlichen Entfernung sind keine negativen Auswirkungen auf Blickbeziehungen oder andere Sachzusammenhänge zu den genannten Landschaftsschutzgebieten zu erwarten. Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete durch die vorliegende Bebauungsplanung können somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Arten und Biotope
Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Planungsbüro Schubert, 25.09.2017, vgl. Anlage 3) als gesonderte Unterlage erarbeitet. Im Artenschutzfachbeitrag wurde für alle möglicherweise vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten eine Prüfung auf das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchgeführt. Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass durch die vorliegende Bebauungsplanung bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Kap. 2.1, Abb. 10). Das Weidengebüsch und Großseggenried (3054-030) sowie 4 höhlenreiche Einzelbäume (3054-031, 3054-032, 3054-033, 3054-034 werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Dafür wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG beantragt, die mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 26.02.2018 erteilt wurde (vgl. Anlage 2). Zur Kompensation der Eingriffe in geschützte Biotope wird auf Teilen der Flurstücke 1221/65 und 1243 der Gemarkung Radeberg die externe Ausgleichsmaßnahme "M2" zur Entwicklung von Weidengebüsch und Großseggenried sowie Baumpflanzungen festgesetzt (vgl. Anlage 1). Die Biotope werden flächengleich ersetzt.

Auswirkungen Wasser
Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundfläche wird das Maß der Bodenversiegelung deutlich begrenzt und die Regenwasserableitung so weit wie möglich minimiert. Darüber hinaus wirkt die extensive Begrünung der Flachdächer als Wasserspeicher. Das auf den Dachflächen im Plangebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser wird zurückgehalten und gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße abgeführt. Eine Verstärkung von Hochwasserabflüssen durch das Vorhaben im Falle von Starkregenereignissen wird dadurch vermieden.

Das anfallende Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Schmutzwasser in das Grund- oder Oberflächengewässer gelangt.

Immissionsschutz
Das Plangebiet ist belastet durch den Gewerbelärm der im Südosten und Osten angrenzenden Gewerbenutzungen sowie durch den Verkehrslärm der Bahnstrecke Dresden - Bautzen und der umgebenden Hauptverkehrsstraßen

Gemäß der Schallimmissionsprognose[2] werden die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Verkehr) für Allgemeine Wohngebiete an der geplanten Bebauung überschritten. Damit sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Daher wurden im B-Plan passive Schallschutzmaßnahmen (Ausbildung Bauschalldämmmaß) festgesetzt.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm werden bei der Festsetzung der Wohnbaugebiete Mindestabstände zu den angrenzenden Gewerbeflächen gewahrt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können dadurch ausgeschlossen werden.

8 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	5,36 ha,
davon:	
Allgemeines Wohngebiet	3,84 ha
WA1	*3,17 ha*
WA2	*0,67 ha*
Straßenverkehrsfläche	0,47 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,23 ha
Fußgänger & Radfahrer	*0,12 ha*
Parkplatz	*0,07 ha*
Bewegungsfläche Feuerwehr	*0,04 ha*
Grünfläche	0,82 ha
öffentliche Grünfläche	*0,51 ha*
private Grünfläche	*0,31 ha*

[2] cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, Bericht Nr. 16-3313/01-2: Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm zum Bebauungsplan Nr.70 “Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße” der Stadt Radeberg

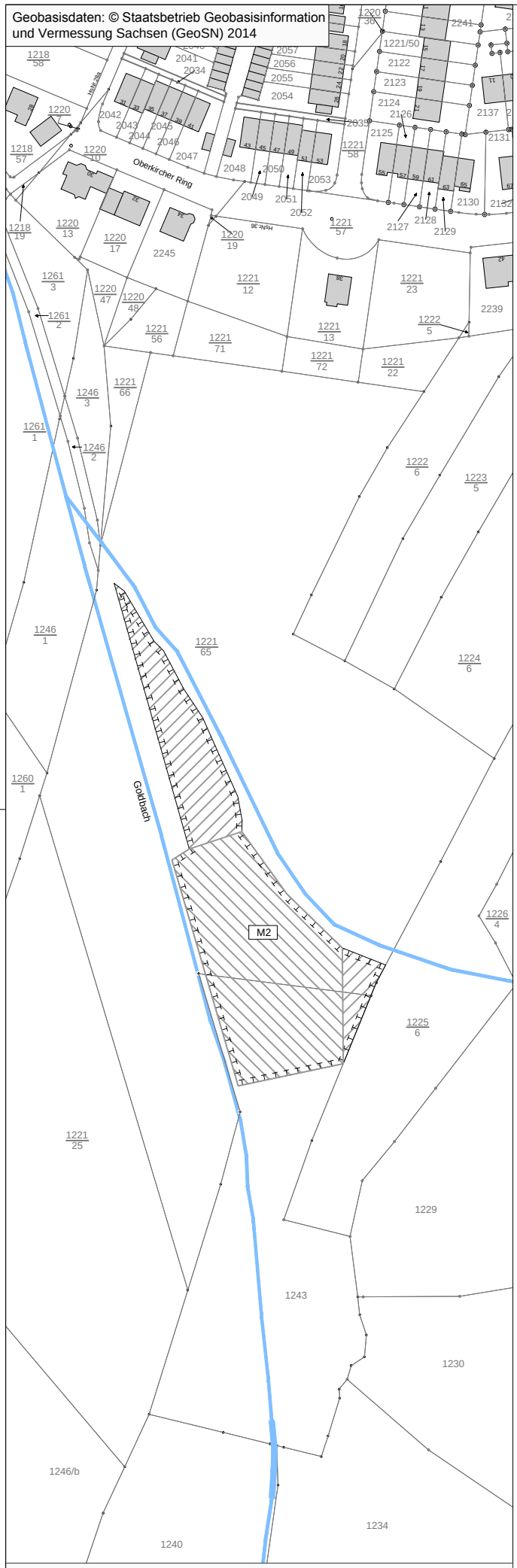

Lage Ausgleichsmaßnahmen

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M2 — Umgrenzung vom Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entwicklung von Weidengebüsch und Großseggenried

Baumpflanzungen

Hinweise

Flurstücksgrenze

1221/65 — Flurstücksnummer

Fließgewässer

Übersichtslageplan der externen Fläche für Ausgleichsmaßnahmen

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 70
"Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße"

Planbezeichnung:

Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen

Lage:

Teil von Flurstück 1221/65 und 1243, Gemarkung Radeberg

Gemeinde:

Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

geprüft:

Datum:

Unterschrift, Stempel

Planung:

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRABE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft:

Datum: 26.03.2018

Unterschrift, Stempel

LPH:

SATZUNG i.d. Fassung vom 26.09.2017 mit red. Änd. vom 26.03.2018

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
RD, JP	H/B = 297 / 210 (0.06 m²)		A4
Projektnr.:	**Maßstab:**	**FB / LPH / Plannr.:**	**Index:**
F16063	1: 2000	**F / 3 / 02**	**-**

Dateipfad: M:\Radeberg\F16063_BPlan_70_Wohnquartier_Pillnitzer_Str\09_Zeichnungen\6. SATZUNG\180326_Ausgleich Teil_A2

budyšin bautzen DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Stadt Radeberg
Vertreten durch
Bürgermeister Herrn Lemm
Markt 17-19
01454 Radeberg

LANDRATSAMT BAUTZEN
WALD, NATUR,
ABFALLWIRTSCHAFT

Bearbeiterin:	Anja Lehmann
Dienstsitz:	Garnisonsplatz 6 01917 Kamenz
Telefon:	03591 5251-68204
Fax:	03591 5250-68204
E-Mail:	anja.lehmann@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:	
Unser Zeichen:	68.2-364.83:2018-177
Datum:	26.02.2018

Vollzug der Naturschutzgesetze
Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Radeberg 'Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard-Wagner-Str., Schillerstr.'

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lemm,

das Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde, erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Ausnahmegenehmigung zum Beeinträchtigen der gesetzlich geschützten Biotope
   a. Großseggenried und Weidengebüsch (3054-030)
   b. 4 höhlenreiche Einzelbäume (3054-031, 3054-032 und 3054-033)

   im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard-Wagner-Str., Schillerstr.“ wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

   1.1 Die Ausgleichsmaßnahmen der Antragsunterlagen sind bis spätestens 31.12.2021 umzusetzen und gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
   1.2 Die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind sukzessive erst dann und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen, bevor die Flächen bebaut werden.
   1.3 Für die Ausgleichspflanzungen sind heimische Baumarten für feuchte Standorte zu wählen. Sie sind mittels Dreibock zu stützen und vor Verbiss durch Wild und Mäuse zu schützen. Abgehende Gehölze sind zu ersetzen.

2. Die vorliegenden Antragsunterlagen des Planungsbüros Schubert vom 12.02.2018, insbesondere alle Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen fielen nicht an.

Gründe

I.

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard-Wagner-Str., Schillerstr.“ wurde festgestellt, dass sich auf dem zukünftigen Baugebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Großseggenrieds mit Weidengebüsch befindet.

Am 21.01.2018 fand eine Vor-Ort-Besichtigung gemeinsam mit Vertretern von der Stadt Radeberg, Mitarbeitern des Planungsbüros Schubert, Vertretern des potentiellen Bauherren sowie Frau Lehmann und Herrn Schmaler von der unteren Naturschutzbehörde statt. Bei diesem Termin wurde die genaue Abgrenzung des geschützten Biotops gemeinsam festgestellt. Weiterhin wurden die potentiellen Ausgleichsflächen besichtigt und bewertet.

Am 12.02.2018 reichte die Stadt Radeberg einen Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ein.

II.

Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 47 Abs. 1 SächsNatSchG für die Erteilung des Bescheides sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind in gesetzlich geschützten Biotopen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. In Radeberg befinden sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 70 mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um ein Großseggenried im Zusammenhang mit einem Weidengebüsch (geschützt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) und im Weiteren 4 höhlenreiche Einzelbäume (geschützt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG). Durch den Bebauungsplan sind Bebauungen vorgesehen, die teilweise in die gesetzlich geschützten Biotope hineinreichen und/oder den Wasserhaushalt des wasserbeeinflussten Biotops nachhaltig beeinträchtigen. Die Ermöglichung der Bebauung erfüllt den oben genannten Verbotstatbestand.

Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme von dem Verbot entschieden werden. Analog § 30 Abs. 3 BNatSchG ist hierfür ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Den Antragsunterlagen sind zum jeweils betroffenen Biotoptyp entsprechende Ausgleichsflächen mit dem erforderlichen Potential zur Entwicklung von den geschützten Biotopen in unmittelbarer Nähe und erforderlicher Größe zugeordnet. Die geplanten Beeinträchtigungen werden demnach ausgeglichen. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde als hinreichender Ausgleich erachtet, so dass die beantragte Ausnahme-

genehmigung erteilt werden kann. Entgegenstehende Sachverhalte sind nicht offenkundig, so dass die Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Nach § 36 VwVfG darf ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Dies ist im vorliegenden Fall einschlägig. Es ermöglicht der unteren Naturschutzbehörde eine Vollzugskontrolle.

Der Umsetzungszeitraum der Auflage 1.1 ist so spät gewählt, da die Ausgleichsflächen erst ab 01.01.2021 verfügbar sind. Sie sind aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Lage sehr gut geeignet, dass das Erfordernis nach alternativen Flächen nicht gesehen wird.

Die Auflage 1.2 bedeutet, dass beispielsweise für den Bau der Erschließungsstraße, welche zeitlich deutlich vor anderen Baumaßnahmen stattfindet, lediglich die dafür erforderlichen Flächen in Anspruch genommen werden dürfen. Das betrifft insbesondere den nordöstlichen Bereich des Weidengebüschs. Im Bereich des Großseggenrieds ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Bebauung vorgesehen, so dass die Baufeldfreimachung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen ist. Auf § 39 BNatSchG (Verbot von Roden/Abschneiden von Gehölzen in der Vegetationszeit) wird in diesem Zusammenhang deutlich hingewiesen.

Standortheimische Baumarten der Auflage 1.3 sind insbesondere Silberweiden (Salix alba), Schwarzerlen (Alnus glutinosa), Flatterulmen (Ulmus laevis) und Eschen (Fraxinus excelsior). Nur diese Arten bieten die Gewähr eines Anwuchses auf einem feuchten Standort und den erwünschten ökologischen Ausgleich für die Beeinträchtigungen.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Lehmann
Untere Naturschutzbehörde

Anlage
Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist

STADT RADEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 70
„WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70

„WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE“

ENTWURF

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17-19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 26.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 6
1.1 Anlass ... 6
1.2 Aufgabenstellung ... 6
2 Grundlagen und Methodik ... 6
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 6
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ... 8
2.3 Datengrundlagen ... 15
2.4 Methodisches Vorgehen ... 15
3 Vorprüfung ... 16
3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 17
3.2 Europäische Vogelarten ... 20
4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen ... 25
5 Relevanter Artbestand ... 26
6 Konfliktanalyse ... 29
6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG ... 29
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände ... 31
6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel ... 31
6.2.2 Euopäische Vogelarten ... 36
7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen ... 40
8 Abschließende Bewertung ... 42
9 Quellenverzeichnis ... 43

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Weite Teile des Quartiers zwischen Richard-Wagner-Straße, Pillnitzer Straße und Schillerstraße sind derzeit ungenutzt und stellen eine innerörtliche Brachfläche dar. Zur Deckung des bestehenden Bedarfs an zusätzlichen Wohnungen plant die Stadt Radeberg am Standort die Einordnung eines Wohnquartiers. Der Stadtrat von Radeberg hat daher in seiner Sitzung am 27. April 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße“ gefasst.
Aufgrund der städtebaulich integrierten Lage entspricht die Standortentwicklung der vorrangigen Innenentwicklung. Die Nutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen erfüllt den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB.
Bei der Entwicklung des Wohnquartiers wird der Grünzug mit Fuß- und Radwegverbindung entlang des Flügelweges berücksichtigt und weiterentwickelt. Eine größere Grünfläche wird am Flügelweg hinter der geplanten Straßenparallelen Bebauung an der Richard-Wagner-Straße entwickelt. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 13.07.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange war aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Untersuchung des Gebietes auf das Vorkommen von Brutvögeln erforderlich. In einem Vorortttermin am 06.03.2017 wurde der Untersuchungsumfang für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Zuge der Entwurfsbeeiligung (Entwurf i.d.F.v. 26.09.2017) wurden von der Unteren Naturschutzbehörde weitere Prüfungen zu Amphibien und Reptilien gefordert, die durch das Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. und das Ingenieurbüro Oeser durchgeführt wurden.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 ***nicht*** *vor, soweit* ***die ökologische Funktion*** *der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen* ***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*** *im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist ***nicht*** *erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).*

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

*Der Verbotstatbestand liegt **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
*Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.
Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot nicht vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage: Die beplanten Grundstücke liegen südlich der Bahnlinie im Stadtgebiet von Radeberg und sind zu allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben.

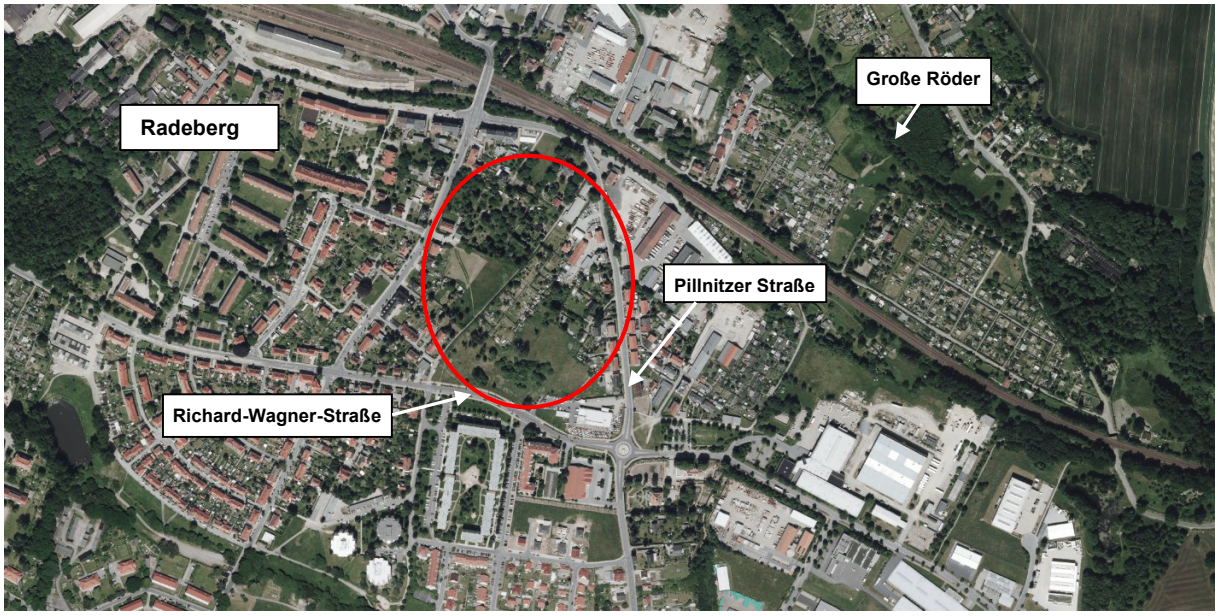

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Radeberg

Im Süden grenzt die Richard-Wagner-Straße mit Geschosswohnungsbau an das Plangebiet, im Westen, Norden und Osten wird die Rückseite der Wohnbebauung an der Schillerstraße und an der Pillnitzer Straße tangiert und im Südosten grenzt das Plangebiet an das Gelände eines Automobilhändlers. Durch das Plangebiet verläuft der Flügelweg (Fußweg). Östlich des Flügelweges, innerhalb des Plangebietes, befinden sich Kleingärten.

Schutzgebiete:
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Etwa 300 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“.

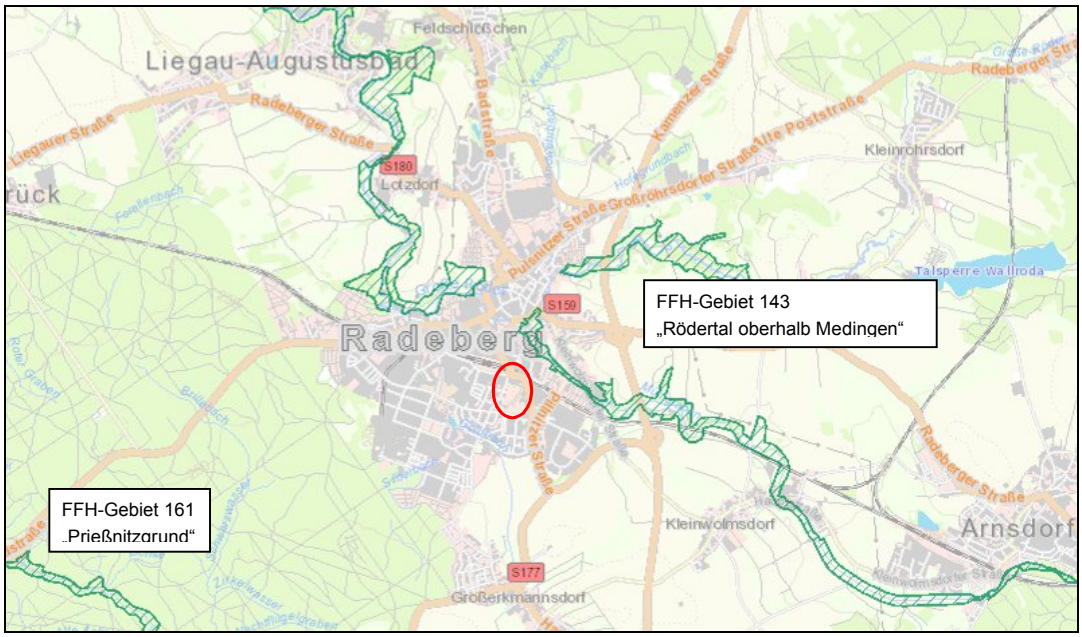

Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, 2017

Das Plangebiet liegt zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Hüttertal“ im Nordosten in ca. 1.200 m Entfernung und der „Dresdner Heide“, in ca. 1.200 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Das LSG „Massenei“ liegt in mindestens 3 km Entfernung.

Lebensraumstrukturen:

Das Plangebiet teilt sich hinsichtlich der Ausprägung der Lebensraumstrukturen und Nutzung der Flächen im Wesentlichen in sechs Bereiche.

1. Gartenbrachen mit Baumbestend

Der Baumbestand (Obstbäume, Nadelbäume) auf einer größeren Fläche am Flügelweg und einer weiteren Fläche im rückwärtigen Bereich der Kleingärten deuten auf eine Gartennutzung der Flächen in der Vergangenheit hin. In beiden Gartenbrachen befinden sich Großbäume, darunter alte Linden mit Quartierspotential für Fledermäuse (Spaltenquartiere). Die Flächen sind nicht in Pflege, zu einem großen Teil mit Gebüschen oder Ruderalflur bewachsen.

Gartenbrache am Flügelweg

Gartenbrache

2. Grünland mit Einzelbäumen

Die Fläche im Norden des Bebauungsplan-Gebietes wird als Grünland genutzt. Im Randbereich der Fläche befinden sich mehrere Großbäume, darunter mehrere Kastanien, Eschen und Ahorn. Die Bedeutung der Fläche für typische Arten des Grünlandes ist aufgrund der innerstädtischen Lage eingeschränkt. Im südlichen Bereich der Wiesenfläche liegt eine versiegelte Fläche (Fundamentreste).

Grünland an der Pillnitzer Straße im Norden des Plangebietes

Links im Bild Grünland, rechts versiegelte Fläche im Süden des Grünlandes mit sukzessiv aufgekommener Gehölzreihe (Ahorn, Robine)

3. Grünlandbrachen mit Einzelbäumen

Innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes sind zwei größere Grünlandbrachen mit einzelnen Bäumen, Gebüschen und Sträuchern vorhanden. Die südliche Grünlandbrache weist eingestreut mehrere Einzelbäume, darunter höhlenreiche Obstbäume und Birken auf, die geschützte Biotope darstellen (2 Birken Nr. 3054-031, höhlenreicher Einzelbaum Nr. 3054-032 und höhlenreicher Einzelbaum Nr. 3054-033) und sich grundsätzlich als Lebensraumstruktur für den Eremiten und für Fledermäuse eignen.

Grünlandbrache mit Blick auf Autohaus/Richard-Wagner-Str.

Grünlandbrache mit Blick auf Flügelweg

Die nördliche Grünlandbrache weist Gehölzbestand nur in den Randbereichen auf. Durch die Fläche führt ein Fußweg (Trampelpfad). Die Grünlandbrachen werden durch Hundehalter und Spaziergänger und von Kindern zum Spielen genutzt. Daher ist von einer mäßigen Störung auszugehen. Für Offenland-Vogelarten ist die Fläche aufgrund der vorhandenen Störungen ungeeignet.

Grünlandbrache westlich Flügelweg

Günlandbrache westlich Flügelweg, Blick von Flügelweg nach Schillerstr.

4. Weidengebüsch und Großseggenried

Innerhalb der südlichen Grünlandbrache befindet sich eine zeitweise feuchte Geländesenke mit stellenweise Schlankseggenriedflächen, vereinzelten Rohrkolbenpflanzen und gut ausgebildeten Weidengebüschen (Grauweide, Bruchweide, Hartriegel). Dieser Bereich stellt ein geschütztes Biotop (Weidengebüsch und Großseggenried, Nr. 3054-030) dar. Insbesondere die fast flächendeckenden Landreitgrasbestände zeigen jedoch an, dass diese Flächen im Jahresverlauf regelmäßig abtrocknen, so dass keine Restwasserpfützen vorhanden sind[1]. Störungen durch den angrenzenden Siedlungsbereich, Spaziergänger und Hundehalter sind vorhanden. Die Weidengebüsche stellen Lebensraumstrukturen für Vögel dar.

[1] Begehungsprotokoll - streng geschützte Tierarten „Wohngebiet B-Plan Nr. 70, Quartier Pillnitzer/R.-Wagner/Schillerstraße, IB Oeser, Frankenberg/Sa., 08.02.2018

Weidengebüsch

verbrachtes Seggenried mit Landreitgrasbestand und Weidengebüsch

5. Wohnbebauung mit Hausgärten und Kleingärten

Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich Kleingärten. Ein großer Teil des Plangebietes (im östlichen und westlichen Randbereich und im Norden) wird von Hausgärten eingenommen. In diesem Bereich sind Gebäude und Nebengebäude vorhanden. Der überplante Gebäudebestand bleibt erhalten. Nebengebäude, wie z.B. Garagen und Gartenlauben sollen zum Teil beräumt werden. Im Bereich der Haus- und Kleingärten sind zahlreiche Bäume, Hecken und Sträucher auch Obstbäume vorhanden. Die Gärten unterliegen aktuell einer mehr oder weniger starken Nutzung.

Hausgarten mit Wiese, Obstbäumen, Walnussbaum und Nadelgehölzen

Kleingärten mit Heckenstrukturen, Sträuchern und Obstbäumen

Im Rückwärtigen Bereich östlich der Kleingärten hat sich ein Gehölzbestand aus Sträuchern, jüngeren Bäumen und großflächigem Brombbeergebüsch entwickelt. Die Habitatstrukturen innerhalb der Gärten und Kleingärten bieten Lebensräume für Vögel, ggf. Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.

Strauchgürtel (Hasel, Hagebutte) östlich und südlich der Kleingärten

Typischer Baumbestand der Kleingärten (niedrigstämmige Obstbäume)

Die drei in den Gärten vorhandenen Folienteiche weisen allenfalls eine geringe Eignung für Amphibien auf, da die Uferbereiche bei einem Teich mit einer 20 cm hohen Mauer angelegt und bei den anderen Teichen steil (senkrecht) mit Folie ausgekleidet sind. Der Absatz zwischen Oberkante Teich und der Wasserfläche betrug zum Zeitpunkt der Begehung durch das Naturschutzinstitut Region Dresden e.V.

35 cm und stellte damit eine für die meisten Amphibien unüberwindbare Barriere dar [7]. Ein Überwintern ist in den Flachteichen nicht möglich [8].

Holz-Lagerhaufen in einem Hausgarten

Folienteich in einem Hausgarten

6. Wege

Die im Plangebiet vorhandenen Wege und Straßenverkehrsflächen sind zum Teil vollversiegelt (Asphaltiert, z.B. Anschluss Goethestraße), zum Teil geschottert (z.B. Flügelweg). Die Wege und Straßenverkehrsflächen haben aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen und der regelmäßigen Frequentierung durch Fahrzeuge bzw. Spaziergänger keine Bedeutung als Habitat für geschützte Arten.

Flügelweg

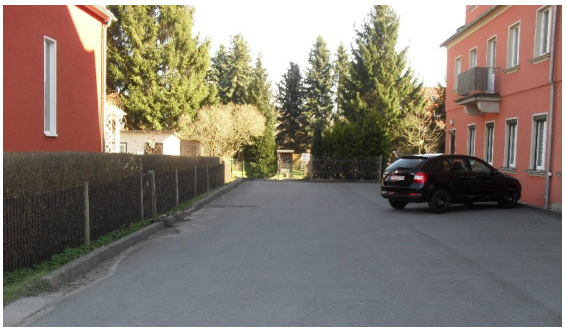

Goethestraße

Großbaumbestand mit Baumhöhlen

In nahezu allen Teilen des Bebauunsplan-Gebietes sind Bäume, zum Teil mit Baumhöhlen und Spalten, vorhanden, die damit eine potentielle Quartierseignung für Vögel und Fledermäuse aufweisen.

Kastanie auf dem Grünland an der Pillnitzer Straße

Linde in Verlängerung der Goethestraße

Weiterer Großbaumbestand (Ahorn, Esche, Birke) um die Villa Knoke

Außerdem sind in den Hausgärten Nisthilfen vorhanden. In und an den Gartenlauben, die z.T. ungenutzt sind, sind Nester von Gebäudebrütenden Vogelarten möglich.

Birken mit Baumhöhlen auf Grünlandbrache

Obstbaum mit Baumhöhlen auf Grünlandbrache

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

[1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von März 2017

Im März 2017 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 1.000 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 SO über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.

[2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.

[3] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.

[4] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.

[5] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.

[6] Ortsbegehungen am 19.08.2016, 27.03.2017 und 21.01.2018 durch PB Schubert

[7] Naturschutzinstitut Region Dresden e.V.: B-Plan Nr. 70 – Pillnitzer Straße, Untersuchung der Gebäude und Gehölze auf Höhlenbrüter und Fledermäuse, Untersuchung von Gartenteichen auf Amphibien, Suche nach Nestern der Roten Waldameise, Dresden, 05.11.2017

[8] Begehungsprotokoll - streng geschützte Tierarten „Wohngebiet B-Plan Nr. 70, Quartier Pillnitzer/R.-Wagner/Schillerstraße, IB Oeser, Frankenberg/Sa., 08.02.2018

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzuprüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).

sowie

- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BnatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen um Arten auszuschließen, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind. Dazu werden in einem ersten Schritt (Vorprüfung) anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen / Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise aus [1] zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Meßtischblattquadranten 4849 SO vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																								**Säugetiere (ohne FM)**
Castor fiber	Biber	3	II IV	sg				x	x	x											keine	x		Biber
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg											x	x					keine	keine	x	
Lutra lutra	Fischotter	1	II IV	sg				x	x	x											x	x		Fischotter
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Lynx lynx	Luchs	0	II IV	sg		x															x	keine		Luchs
Canis lupus	Wolf	0	II* IV	sg		x						x	x		x					x	keine	keine	x	
Fledermäuse																								**Fledermäuse**
Nyctalus noctula	Abendsegler	3	IV	sg		x	x		x								x		x		x	x		Abendsegler
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg		x	x										x	x			keine	keine	x	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Braunes Langohr
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg			x						x			x	x	x			x	x		Breitflügelfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x							x	x			x	x		Fransenfledermaus
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg		x	x						x			x	x	x			x	x		Graues Langohr
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Große Bartfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Großes Mausohr
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	R	IV	sg		x	x										x				keine	x		Kleinabendsegler
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x		x				x				x	x			x	x		Kleine Bartfledermaus
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg		x	x									x	x	x			keine	x		Kleine Hufeisennase
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Mopsfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x				keine	x		Mückenfledermaus
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg		x	x						x				x	x			keine	x		Nordfledermaus
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		IV	sg		x			x	x											keine	x		Nymphenfledermaus
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	R	IV	sg		x	x		x					x			x	x			x	x		Rauhhautfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg			x	x	x								x	x			keine	x		Teichfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Wasserfledermaus
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	R	IV	sg		x	x		x				x				x		x		x	x		Zweifarbfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg		x	x	x	x				x			x	x	x	x		x	x		Zwergfledermaus

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Amphibien																								**Amphibien**
Triturus cristatus	Kammmolch	2	II IV	sg		x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	x	x		Kammmolch
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg		x			x	x	x										keine	x		Kleiner Wasserfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3	IV	sg					x				x		x	x				x	x	x		Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg					x										x	x	keine	keine	x	
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg		x	x	x	x	x				x		x				x	keine	x		Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch	3	IV	sg		x		x	x	x	x			x							keine	x		Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke	2	II IV	sg					x	x				x						x	keine	x		Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch	3	IV	sg		x			x	x											keine	x		Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg					x						x				x	x	keine	x		Wechselkröte
Reptilien																								**Reptilien**
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg		x	x					x				x			x		keine	x		Glattnatter
Natrix tesselata	Würfelnatter	0	IV	sg				x											x		keine	keine	x	
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg								x	x			x			x	x	x	x		Zauneidechse
Libellen																								**Libellen**
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg				x													keine	keine	x	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg					x	x	x									x	keine	x		Große Moosjungfer
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg			x		x												keine	x		Grüne Keiljungfer
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg					x	x	x										keine	keine	x	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		IV	sg					x		x										keine	keine	x	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg					x											x	keine	keine	x	
Käfer																								**Käfer**
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg					x											x	keine	keine	x	
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg		x	x														x	x		Eremit
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg					x											x	keine	keine	x	

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Schmetterlinge																								**Schmetterlinge**
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	**sg**									x	x							x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	**1**	II IV	**sg**		x	x														keine	keine	**x**	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		II IV	**sg**				x	x	x				x							keine	keine	**x**	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	**1**	II IV	**sg**									x	x							keine	keine	**x**	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	**2**	IV	**sg**						x				x		x				x	keine	x		Nachtkerzenschwärmer
Weichtiere																								**Weichtiere**
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	**1**	II V	**sg**				x													keine	keine	**x**	
Farn- und Samenpflanzen																								**Farn- und Samenpflanzen**
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	**1**	II IV	**sg**															x		keine	keine	**x**	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	**R**	IV	**sg**				x													keine	keine	**x**	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	**R**	II IV	**sg**															x		keine	keine	**x**	
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	**R**	II IV	**sg**				x	x												keine	keine	**x**	
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	**1**	II IV	**sg**				x	x	x											keine	keine	**x**	

Le gende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Weiß = unbekannt

3.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Beurteilungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels -/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Corvus corone	Aaskrähe				bg																	x	x		Aaskrähe
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		G		sg				x	x											x	x	Gastv.		
Turdus merula	Amsel				bg																	x	x		Amsel
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	J	VRL-I	sg		x															keine	kn. Brutvor	x	
Haematopus ostralegus	Austernfischer	R	B		bg				x	x	x										x	keine	keine	x	
Motacilla alba	Bachstelze				bg																	x	x		Bachstelze
Panurus biarmicus	Bartmeise	R	B		bg					x	x										x	keine	keine	x	
Falco subbuteo	Baumfalke	2	B		sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x						x	x	x		Baumfalke
Anthus trivialis	Baumpieper	V			bg																	x	x		Baumpieper
Gallinago gallinago	Bekassine	2	B		sg				x	x	x	x		x	x	x					x	x	x		Bekassine
Aythya marila	Bergente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Anthus spinoletta	Bergpieper		G		bg					x	x	x			x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
Remiz pendulinus	Beutelmeise				bg																	x	x		Beutelmeise
Merops apiaster	Bienenfresser	R	B		sg				x	x			x	x			x			x	x	keine	keine	x	
Carduelis flammea	Birkenzeisig				bg																	keine	keine	x	
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	J	VRL-I	sg		x					x	x	x	x	x					x	keine	keine	x	
Anser albifrons	Blässgans		G		bg					x				x	x	x					x	keine	Gast	x	
Fulica atra*	Blässralle*	V	J		bg				x	x											x	x	x		Blässralle*
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	B	VRL-I	sg				x	x	x	x			x						x	keine	keine	x	
Parus caeruleus	Blaumeise				bg																	x	x		Blaumeise
Carduelus cannabina	Bluthänfling	V			bg																	x	x		Bluthänfling
Anthus campestris	Brachpieper	2	B	VRL-I	sg								x			x					x	keine	keine	x	
Tadorna tadorna	Brandgans	R	B		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	B		bg						x	x	x	x	x	x	x				x	x	x		Braunkehlchen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		G	VRL-I	sg				x	x	x				x	x					x	x	Gastv.	x	
Fringilla coelebs	Buchfink				bg																	x	x		Buchfink
Dendrocopos major	Buntspecht				bg																	x	x		Buntspecht
Corvus monedula	Dohle	3	B		bg		x	x						x		x	x	x				keine	keine	x	
Gallinago media	Doppelschnepfe		G	VRL-I	sg					x	x			x	x							keine	Gastv.	x	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	B		bg																	x	x		Dorngrasmücke
Acrocephalus arundinace	Drosselrohrsänger	3	B		sg				x	x	x										x	x	x		Drosselrohrsänger
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer		G		bg				x	x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Garrulus glandarius	Eichelhäher				bg																	x	x		Eichelhäher
Somateria mollissima	Eiderente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Clangula hyemalis	Eisente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Alcedo atthis	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg				x	x												x	x		Eisvogel
Pica pica	Elster				bg																	x	x		Elster
Carduelis spinus	Erlenzeisig				bg																	x	x		Erlenzeisig
Phasianus colchicus	Fasan				bg																	x	x		Fasan
Alauda arvensis	Feldlerche	V	B		bg								x	x		x	x				x	x	x		Feldlerche
Locustella naevia	Feldschwirl				bg																	x	x		Feldschwirl
Passer montanus	Feldsperling	V			bg																	x	x		Feldsperling
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				bg																	x	x		Fichtenkreuzschnabel
Pandion haliaetus	Fischadler	R	B	VRL-I	sg		x		x	x											x	x	x		Fischadler
Phylloscopus trochilus	Fitis	V			bg																	x	x		Fitis
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		B		sg				x	x						x	x			x	x	x	x		Flussregenpfeifer
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	B	VRL-I	sg				x	x											x	keine	keine	x	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	B		sg				x	x											x	x	x		Flussuferläufer
Mergus merganser	Gänsesäger	R	B+G		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				bg																	x	x		Gartenbaumläufer
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V			bg																	x	x		Gartengrasmücke
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			bg																	x	x		Gartenrotschwanz
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				bg																	x	x		Gebirgsstelze
Hippolais icterina	Gelbspötter	V			bg																	x	x		Gelbspötter
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	V			bg																	x	x		Gimpel
Serinus serinus	Girlitz	V			bg																	x	x		Girlitz
Emberiza citrinella	Goldammer	V	B		bg		x	x					x	x		x	x				x	x	x		Goldammer
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		G	VRL-I	sg				x	x				x		x						keine	keine	x	
Miliaria calandra	Grauammer	2	J		sg									x		x	x				x	keine	keine	x	
Anser anser*	Graugans*		B+G		bg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Ardea cinerea	Graureiher		J		bg		x	x	x	x	x			x	x	x					x	x	x		Graureiher
Muscicapa striata	Grauschnäpper				bg																	x	x		Grauschnäpper
Picus canus	Grauspecht		J	VRL-I	sg		x	x					x					x				x	x		Grauspecht
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	B		sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Carduelis chloris	Grünfink	V			bg																	x	x		Grünfink
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	B		bg		x	x														keine	keine	x	
Tringa nebularia	Grünschenkel		G		bg				x	x	x				x	x					x	x	Gastv.	x	
Picus viridis	Grünspecht		J		sg		x	x					x	x				x				x	x		Grünspecht
Accipiter gentilis	Habicht		J		sg		x	x		x												x	x		Habicht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	sg		x	x														keine	keine	x	
Bonasa bonasia	Haselhuhn	0	B	VRL-I	bg		x	x														keine	kn.Brutvor	x	
Galerida cristata	Haubenlerche	2	J		sg								x				x	x			x	keine	keine	x	
Parus cristatus	Haubenmeise	V			bg																	x	x		Haubenmeise
Podiceps cristatus	Haubentaucher		B+G		bg				x	x											x	x	x		Haubentaucher
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				bg																	x	x		Hausrotschwanz
Passer domesticus	Haussperling	V			bg																	x	x		Haussperling
Prunella modularis	Heckenbraunelle	V			bg																	x	x		Heckenbraunelle
Lullula arborea	Heidelerche	2	B	VRL-I	sg		x						x			x				x	x	x	x		Heidelerche
Larus fuscus	Heringsmöwe		G		bg				x	x						x					x	keine	Gastv.	x	
Cygnus olor*	Höckerschwan*		J		bg				x	x	x			x	x	x					x	x	x		Höckerschwan
Columba oenas	Hohltaube		B		bg		x	x								x						x	x		Hohltaube
Philomachus pugnax	Kampfläufer		G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	B		sg			x	x	x	x											keine	x		Karmingimpel
Coccothraustes coccothra	Kernbeißer				bg																	x	x		Kernbeißer
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	B+G		sg				x	x	x	x		x	x	x	x				x	x	x		Kiebitz
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer		G		bg				x	x	x					x					x	keine	Gastv.	x	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			bg																	x	x		Klappergrasmücke
Sitta europaea	Kleiber				bg																	x	x		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg					x	x											x	Gastv.	x	

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Bearbeitungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen * weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Sitta europaea	Kleiber				bg																	x	x		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg					x	x											x	Gastv.	x	
Dendrocopos minor	Kleinspecht				bg																	x	x		Kleinspecht
Anas querquedula	Knäkente	1	B+G		sg				x	x	x			x	x						x	x	x		Knäkente
Calidris canutus	Knutt		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Parus major	Kohlmeise				bg																	x	x		Kohlmeise
Netta rufina	Kolbenente		B+G		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Corvus corax	Kolkrabe				bg																	x	x		Kolkrabe
Phalacrocorax carbo	Kormoran	R	B+G		bg			x	x	x												x	x		Kormoran
Circus cyaneus	Kornweihe	1	B	VRL-I	sg						x			x	x	x					x	x	x		Kornweihe
Grus grus	Kranich	2	B+G	VRL-I	sg		x			x	x	x		x	x	x					x	x	x		Kranich
Anas crecca	Krickente	3	J		bg		x			x	x	x			x						x	x	x		Krickente
Cuculus canorus	Kuckuck	V	B		bg		x	x	x	x	x	x	x		x		x				x	x	x		Kuckuck
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans		G		bg					x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	J		bg				x	x				x	x	x					x	x	x		Lachmöwe
Anas clypeata	Löffelente	1	B+G		bg					x	x			x	x						x	keine	x		Löffelente
Aix galericulata	Mandarinente																					x	keine	x	
Larus marinus	Mantelmöwe		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Apus apus	Mauersegler				bg																	x	x		Mauersegler
Buteo buteo	Mäusebussard		B		sg		x	x						x		x	x				x	x	x		Mäusebussard
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V			bg																	x	x		Mehlschwalbe
Falco columbarius	Merlin		G	VRL-I	sg									x	x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
Turdus viscivorus	Misteldrossel				bg																	x	x		Misteldrossel
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R (al	J		bg				x	x						x					x	keine	k.A.	x	
Mergus serrator	Mittelsäger		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	3	J	VRL-I	sg		x	x														keine	x		Mittelspecht
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				bg																	x	x		Mönchsgrasmücke
Aythya nyroca	Moorente	0	B	VRL-I	sg				x	x											x	keine	keine	x	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer		G	VRL-I	sg											x					x	keine	Gastv.	x	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				bg																	x	x		Nachtigall
Corvus corone cornix	Nebelkrähe				bg																	x	x		Nebelkrähe
Lanius collurio	Neuntöter		B	VRL-I	bg			x					x	x		x	x				x	x	x		Neuntöter
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter		G	VRL-I	sg					x	x										x	keine	Gastv.	x	
Podiceps auritus	Ohrentaucher		G	VRL-I	sg					x											x	keine	Gastv.	x	
Emberiza hortulana	Ortolan	2	B	VRL-I	sg			x								x						x	x		Ortolan
Anas penelope	Pfeifente		G		bg				x	x	x			x	x						x	x	Gastv.	x	
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I	bg				x	x												keine	Gastv.	x	
Oriolus oriolus	Pirol	V			bg																	x	x		Pirol
Gavia arctica	Prachttaucher		G	VRL-I	bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ardea purpurea	Purpurreiher		B+G	VRL-I	sg					x	x										x	keine	keine	x	
Corvus corone corone	Rabenkrähe				bg																	x	x		Rabenkrähe
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		G	VRL-I	sg					x											x	keine	Gastv.	x	
Lanius excubitor	Raubwürger	2	J		sg			x				x	x	x		x	x				x	keine	x		Raubwürger
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	B		bg				x	x	x			x	x	x		x			x	x	x		Rauchschwalbe
Aegolius funereus	Raufußkauz	3	J	VRL-I	sg		x															keine	keine	x	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	J		bg									x		x	x	x		x	x	x	x		Rebhuhn
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel		G		bg					x						x					x	keine	Gastv.	x	
Aythya fuligula*	Reiherente*		J		bg				x	x											x	x	x		Reiherente
Turdus torquatus	Ringdrossel	R	B		bg		x	x						x		x	x					keine	keine	x	
Branta bernicla	Ringelgans		G		bg					x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Columba palumbus	Ringeltaube				bg																	x	x		Ringeltaube
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				bg																	x	x		Rohrammer
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	J	VRL-I	sg					x											x	keine	x		Rohrdommel
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	B		sg					x	x				x							keine	x		Rohrschwirl
Circus aeruginosus	Rohrweihe		B	VRL-I	sg					x	x			x	x	x					x	x	x		Rohrweihe
Falco vespertinus	Rotfußfalke		G	VRL-I	sg					x				x		x	x					keine	Gastv.	x	
Branta ruficollis	Rothalsgans		G	VRL-I	sg					x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	2	B		sg					x											x	x	x		Rothalstaucher
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				bg																	x	x		Rotkehlchen
Lanius senator	Rotkopfwürger																					keine	keine	x	
Milvus milvus	Rotmilan		B	VRL-I	sg		x	x		x				x		x	x				x	x	x		Rotmilan
Tringa totanus	Rotschenkel	1	B+G		sg				x	x	x				x						x	x	keine		Rotschenkel
Anser fabalis	Saatgans		G		bg					x				x	x	x					x	x	Gastv.	x	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	3	B		bg			x						x		x	x	x				x	x		Saatkrähe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		G	VRL-I	sg					x												keine	Gastv.	x	
Melanitta fusca	Samtente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Calidris alba	Sanderling		G		bg					x											x	keine	Gastv.	x	
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		G		sg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Motacilla flava	Schafstelze	3	B		bg				x	x	x			x	x	x	x				x	x	x		Schafstelze
Bucephala clangula	Schellente		J		bg		x	x	x	x											x	keine	keine	x	
Acrocephalus schoenobaı	Schilfrohrsänger	2	B		sg					x	x										x	keine	keine	x	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3	B		bg			x	x		x				x							keine	keine	x	
Tyto alba	Schleiereule	3	J		sg									x	x	x	x	x				keine	x		Schleiereule
Anas strepera	Schnatterente		B+G		bg					x	x				x						x	x	x		Schnatterente
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				bg																	x	x		Schwanzmeise
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	B		sg					x											x	x	keine		Schwarzhalstaucher
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	R	B		bg								x			x	x				x	keine	x	x	Schwarzkehlchen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg				x	x						x					x	keine	keine	x	
Milvus migrans	Schwarzmilan		B	VRL-I	sg		x	x	x	x	x			x	x	x					x	x	x		Schwarzmilan
Dryocopus martius	Schwarzspecht		J	VRL-I	sg		x	x														x	x		Schwarzspecht
Ciconia nigra	Schwarzstorch	2	B	VRL-I	sg		x	x	x	x	x			x	x							x	x		Schwarzstorch
Haliaeetus albicilla	Seeadler	2	J	VRL-I	sg		x	x	x	x	x										x	x	x		Seeadler
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Larus argentatus	Silbermöwe	R	J		bg				x	x						x					x	x	x		Silbermöwe
Egretta alba	Silberreiher		G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	x	Gastv.		Silberreiher
Turdus philomelos	Singdrossel	V			bg																	x	x		Singdrossel
Cygnus cygnus	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				bg																	x	x		Sommergoldhähnchen
Accipiter nisus	Sperber	3	J		sg		x	x									x					x	x		Sperber
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg			x					x	x		x	x				x	keine	x		Sperbergrasmücke

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen; hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen; hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschütz, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg	gelb		x					x	x		x	x				x	keine	x		Sperbergrasmücke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	3	J	VRL-I	sg	grün	x					x										x	x		Sperlingskauz
Anas acuta	Spießente		G		bg	grau				x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Luscinia luscinia	Sprosser	R	B		bg	grau	x	x		x	x						x					keine	keine	x	
Sturnus vulgaris	Star				bg	weiß																x	x		Star
Athene noctua	Steinkauz	1	J		sg	rot		x						x		x	x	x				keine	keine	x	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	2	B		bg	rot							x			x	x			x	x	x	x		Steinschmätzer
Arenaria interpres	Steinwälzer		G		sg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Himantopus himantopus	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg	grau				x												keine	Gastv.	x	
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R (al	J		bg	gelb			x	x						x					x	keine	keine	x	
Gavia stellata	Sterntaucher		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Carduelis carduelis	Stieglitz				bg	weiß																x	x		Stieglitz
Anas platyrhynchos*	Stockente*	V	J		bg	grün		x	x	x	x			x	x			x			x	x	x		Stockente
Columba livia f. domestica	Straßentaube				bg	weiß																x	x		Straßentaube
Larus canus	Sturmmöwe	R	B+G		bg	gelb			x	x						x					x	keine	keine	x	
Limicola falcinellus	Sumpfläufer		G		bg	grau			x	x												keine	Gastv.	x	
Parus palustris	Sumpfmeise	V			bg	weiß																x	x		Sumpfmeise
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				bg	weiß																x	x		Sumpfrohrsänger
Aythya ferina	Tafelente	V	J		bg	gelb			x	x											x	x	x		Tafelente
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	3	J		bg	grün	x	x										x				keine	keine	x	
Parus ater	Tannenmeise	V			bg	weiß																x	x		Tannenmeise
Gallinula chloropus	Teichralle	3	B		sg	gelb			x	x	x										x	x	x		Teichralle
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		B		bg	weiß																x	x		Teichrohrsänger
Calidris temminckii	Temminckstrandläufe		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Melanitta nigra	Trauerente		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V			bg	weiß	x															x	x		Trauerschnäpper
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg	rot			x	x											x	keine	keine	x	
Porzana porzana	Tüpfelralle	2	B	VRL-I	sg	gelb				x	x											keine	keine	x	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	V			bg	weiß																x	x		Türkentaube
Falco tinnunculus	Turmfalke		J		sg	grün	x	x						x	x	x	x	x		x	x	x	x		Turmfalke
Streptopelia turtur	Turteltaube		B		sg	gelb	x	x					x				x				x	x	x		Turteltaube
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	G		sg	grau			x	x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Riparia riparia	Uferschwalbe	3	B		sg	gelb			x	x										x	x	x	x		Uferschwalbe
Bubo bubo	Uhu	2	J	VRL-I	sg	gelb	x		x	x				x		x	x			x	x	keine	keine	x	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				bg	weiß																x	x		Wacholderdrossel
Coturnix coturnix	Wachtel	3	B		bg	gelb								x		x	x				x	x	x		Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig	1	B	VRL-I	sg	rot					x			x	x	x	x					x	x		Wachtelkönig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				bg	weiß																x	x		Waldbaumläufer
Strix aluco	Waldkauz		J		sg	grün	x	x						x		x		x				x	x		Waldkauz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V			bg	weiß																x	x		Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	V	J		sg	grün	x	x					x	x		x	x	x				x	x		Waldohreule
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		B		bg	grün	x															keine	keine	x	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	B		sg	gelb	x		x	x	x	x			x	x					x	x	x		Waldwasserläufer
Falco peregrinus	Wanderfalke	1	B	VRL-I	sg	rot	x			x				x	x	x		x		x	x	keine	x		Wanderfalke
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3	J		bg	grün			x									x				x	x		Wasseramsel
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	B		bg	gelb				x	x										x	x	x		Wasserralle
Parus montanus	Weidenmeise				bg	weiß																x	x		Weidenmeise
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalb		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwa		G		sg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg	gelb		x	x	x	x			x	x	x		x				x	x		Weißstorch
Branta leucopsis	Weißwangengans		G	VRL-I	bg	grau				x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Jynx torquilla	Wendehals	2	B		sg	rot	x	x				x	x					x			x	keine	x		Wendehals
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg	gelb	x	x					x	x		x	x				x	x	x		Wespenbussard
Upupa epops	Wiedehopf	1	B		sg	gelb		x					x	x			x				x	keine	keine	x	
Anthus pratensis	Wiesenpieper		B		bg	gelb					x	x		x	x	x	x				x	x	x		Wiesenpieper
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg	rot					x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V			bg	weiß																x	x		Wintergoldhähnchen
Falco cherrug	Würgfalke	R	B	VRL-I	sg	grau														x		keine	keine	x	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				bg	weiß																x	x		Zaunkönig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg	gelb	x					x	x								x	x	x		Ziegenmelker
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				bg	weiß																x	x		Zilpzalp
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	B	VRL-I	sg	rot				x	x										x	keine	keine	x	
Anser erythropus	Zwerggans		G	VRL-I	bg	grau				x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Larus minutus	Zwergmöwe		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Mergus albellus	Zwergsäger		G	VRL-I	bg	grau			x	x												keine	Gastv.	x	
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg	grau	x															keine	keine	x	
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe		G		sg	grau			x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	keine	Gastv.	x	
Cygnus columbianus	Zwergschwan		G	VRL-I	bg	grau				x	x			x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg	rot			x	x											x	keine	keine	x	
Calidris minuta	Zwergstrandläufer		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3	J		bg	gelb			x	x											x	x	x		Zwergtaucher

Legende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Grau = unbekannt

weiß = verbreitete Art

Die aktuell und potenziell im Bereich des Meßtischblattquadranten 4849 SO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den im Meßtischblattquadranten 4849 SO potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 79 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 67 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	**Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung**	***häufige, euryöke Brutvogelarten***
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	mit eigenem Höhlenbau: Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht ohne eigenem Höhlenbau: Hohltaube, Waldkauz, Sperlingskauz, Wendehals	*mit eigenem Höhlenbau:* *Buntspecht, Kleinspecht* *ohne eigenen Höhlenbau:* *Blaumeise, **Gartenrotschwanz**, Grauschnäpper, **Kleiber**, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen*
Greifvögel und frei brütende Eulen	Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Waldohreule, Baumfalke, Schwarzmilan	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Saatkrähe, Turteltaube, Schwarzstorch, Ziegenmelker	*Aaskrähe, Amsel, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kolkrabe, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Straßentaube, Türkentaube, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig*
Bodenbrüter in Wäldern		*Waldlaubsänger, Nachtigall*
Freibrüter der Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe	Fischadler, Seeadler	

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	*häufige, euryöke Brutvogelarten*
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüsch- und Heckenbrüter in Halboffenlandschaften	Goldammer, Neuntöter, Karmingimpel, Raubwürger, Sperbergrasmücke	*Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zilpzalp*
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter	Bekassine, Braunkehlchen, Heidelerche, **Kiebitz**, **Schafstelze**, Wachtelkönig, Feldlerche, Kornweihe, Ortolan, **Rebhuhn**, **Wachtel**, Wiesenpieper, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen	*Feldschwirl, Fasan*
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Vogelarten mit Brutplätzen im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer	Blässralle, Drosselrohrsänger, Flussuferläufer, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Krickente, Kranich, Kormoran, Lachmöwe, Löffelente, Rohrweihe, Rohrdommel, Rohrschwirl, Reiherente, Rotschenkel, Rothalstaucher, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silberreiher, Teichralle, Tafelente, Teichralle, Wasserralle, Zwergtaucher	*Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Gebirgsstelze, Teichrohrsänger,Rohrammer*
Vogelart ohne Brutpräferenz, (Nutzung verschiedener Brutplätze: in hoher Vegetation, auf Bäumen, in Baumhöhlen, in und auf Gebäuden).	Stockente	*Beutelmeise, Silbermöve*
Vogelarten mit Brut in Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel, Uferschwalbe	
Vogelarte mit Brutplätzen in Nischen und auf Sand- und Kiesbänken an Gewässern	**Wasseramsel**, Flussregenpfeifer	
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Schleiereule	*Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer*
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch, Wanderfalke	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck, Waldwasserläufer	

Fett gedruckte Arten mit Vorkommmensnachweis im 1.000 m – Umgriff [1]

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan weist die zukünftig für die Nutzung als Wohnquartier vorgesehene Fläche im Umfang von ca. 3,76 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Außerdem werden Verkehrsflächen im Umfang von 0,69 ha und öffentliche Grünflächen im Umfang von 0,91 ha festgesetzt. Im südlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Umfang von 1.215 m² festgesetzt.

Die geplante lockere Bebauung ermöglicht eine starke Durchgrünung des Wohnquartiers. Die Pflanzung einer Baumallee entlang des Flügelweges ist vorgesehen und je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bäume ab einem Stammumfang von 1 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden sind innerhalb des Plangebietes geschützt.

Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im B-Plangebiet

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung Vegetationsbestand, Fällung/Rodung von Bäumen und Sträuchern, Entfernung von Betonflächen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden. Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume (teilweise mit Höhlen und Spalten), Gebüsch- und Heckenstrukturen, Ruderalfluren (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die an das B-Plangebiet angrenzenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung als Bahntrasse, Straßen, gewerblich genutzte Grundstücke, Wohngrundstücke, Kleingärten. Störungen innerhalb des B-Plangebietes sind ebenfalls bereits vorhanden (Erschließung der Fläche durch Fußweg; Gärten und Kleingärten innerhalb des Plangebietes).

Innerhalb des B-Plangebietes liegen intensive Nutzungen und brachliegende Flächen dicht beieinander. Aufgrund der bereits bestehenden Störungen aus vorhandenen angrenzenden und inneren Nutzungen ist das Plangebiet als vorbelastet zu betrachten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Das B-Plangebiet ist bereits von regelmäßigen Störungen aus der Nutzung der umliegenden Grundstücke (Kleingärten, Wohngrundstücke, Gewerbe) beeinflusst. Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanter Artbestand

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Luchs, Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraum vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber weist die Fläche keine Lebensraumeignung auf. Eine Durchwanderung des Gebietes ist für diese Arten unrelevant. Das Grundstück ist außerdem zu allen Seiten von Bebauung umgeben. Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter kann von vornherein ausgeschlossen werden.

Für den Luchs kann das Vorkommen in der Stadt, gleichfalls ein Durchstreifen des innerstädtischen Bereiches ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Säugetiere – Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich Bäume und Nebengebäude (Gartenlauben), welche von Fledermäusen als (Sommer-)Quartierstätte genutzt werden können. Eine betroffenheit von Fledermäusen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Frostfreie potentielle Winterquartiere sind nicht vorhanden.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Amphibien – Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte

Innerhalb des Plangebietes (Wohnbebauung mit Hausgärten und Kleingärten) befinden sich zwei Betonbecken (Regenwasserspeicher) und drei Folienteiche, die im November 2017 durch das Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. auf ihre Eignung als Amphibienhabitate untersucht wurden [7]. Im Gutachten wurde anhand der Lage der umliegenden Gewässer in Radeberg abgeschätzt, dass allenfalls die Knoblauchkröte im Plangebiet zu erwarten wäre.

Die Betonbecken im Plangebiet wurden jedoch als gänzlich ungeeignet für Amphibien (60 cm hoher Beckenrand) eingestuft. Die drei vorhandenen Folienteiche wiesen ebenfalls keine Eignung für Amphibien auf, da die Uferbereiche bei einem Teich mit einer 20 cm hohen Mauer gestaltet und bei den anderen Teichen steil (senkrecht) mit Folie ausgekleidet waren. Der Absatz zwischen Oberkante Teich und der Wasserfläche betrug zum Zeitpunkt der Begehung durch das Naturschutzinstitut 35 cm und stellte damit eine für die meisten Amphibien (so auch für die Knoblauchkröte) unüberwindbare Barriere dar [7]. Für die Überwinterung der Amphibien sind die Flachteiche ebenfalls ungeeignet [8].

Das Großseggenried im Süden des Plangebietes stellt hingegen für Amphibien prinzipiell ein geeignetes Landhabitat dar, das auch für Überwinterungen geeignet wäre. Die umliegenden Gewässer (Goldbachteich und Standgewässer an der Carl-Eschebach-Straße) liegen für Frösche und Kröten im erreichbaren Aktionsradius (600 – 2.000 m je nach Art), jedoch besteht eine starke Zerschneidung der direkten Wege durch Straßen und Wohn-/Gewerbebebauungen.

Der Kleine Wasserfrosch tritt in Sachsen Schwerpunktmäßig in den Heidemooren und Heideteichen des Tieflandes (u.a. Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Düben-Dahlener Heide) auf. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitate für den Kleinen Wasserfrosch und den Moorfrosch wie Erlenbrüche, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden und Waldmoore vorhanden. Vorkommen von Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch werden daher im Plangebiet ausgeschlossen. Der Springfrosch kommt in Laubwäldern verschiedener Ausprägung, aber auch in Ruderal- und Grünlandbrachen in Waldnähe vor. Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Waldflächen vorhanden sind, können Vorkommen des Springfrosches im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung der Arten Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke und Wechselkröte erforderlich

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Der Bereich des Seggenriedes und der Grünlandbrache im Umfeld des Seggenriedes ist für die Besiedelung durch streng geschützte Zauneidechsen und Glattnattern zu stark vernässt und es fehlen Habitatelemete für Sonnenbäder dieser Arten. Im Bereich der mit Ruderalfluren und Gebüsch bewachsenen Gartenbrachen ist das Vorkommen von Zauneidechsen hingegen nicht auszuschließen. Abgelagerte Materialhaufen (z.B. Steine, Schutt) und Holzlagerflächen können als Versteck und Sonnenplatz genutzt werden. Insgesamt sind derartig ausgestattete Flächen als potenzielles Habitat für die Zauneidechse anzusprechen. Aufgrund der ähnlichen Habitatanspüche sind Vorkommen der Glattnatter gleichfalls nicht auszuschließen.

→ weitere Prüfung erforderlich

Wirbellose - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nachweise der Art sind für die Auwiesen der Großen Röder in Lotzdorf bekannt. Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt (blühende) Bestände des Großen Wiesenknopfes (Art der feuchten bis frischen Extensivwiesen) und Wirtsameisen für seine Entwicklung. Das Grünland im Norden des Plangebietes ist nährstoffreich ausgeprägt. Auf den Grünlandbrachen im Westen und Süden kann ein

Vorkommen des Wiesenknopfes aufgrund der ausgebliebenen Pflege ausgeschlossen werden. Bestände der essentiellen Wirtspflanze der Art (Großer Wiesenknopf) wurden im gesamten Plangebiet nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Eremit

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender Bäume. Im Plangebiet stehen alte Obstbäume, von denen mindestens ein alter Apfelbaum eine eine große Baumhöhle aufweist bzw. innen hohl ist. Derartige Höhlen in alten Obstbäumen sind als potenzieller Lebensraum des Eremiten zu betrachten, daher kann eine Betroffenheit der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Nachtkerzenschwärmer

Die Art bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfluren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Sekundärstandorte können feuchte Materialentnahmestellen, Hochwasserdämme und Industriebrachen sein. Die Raupen sind an Onagraceae gebunden z.B. Weidenröschen. Im Untersuchungsgebiet sind keine potenziell geeigneten Habitate vorhanden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Brutvögel

Aufgrund der fehlenden Habitatvernetzung der Fläche mit weiteren geeigneten Haitaten in der Umgebung, der starken Störung durch die angrenzende Siedlungsnutzung und der eingeschränkten Habitateignung der Fläche kann das Vorkommen von Brutvogelarten der Offenlandschaft (Feldvögel) ausgeschlossen werden. Ebenfalls können aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume und nur im Wald brütende Vögel ausgeschlossen werden.

Außerdem sind Brutplätze von Groß- und Greifvögeln im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubten Zustand nicht festgestellt werden.

Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten der Wälder ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zähen der Schwarzstorch, der Schwarzspecht und der Waldwasserläufer.

Weiterhin ausgeschlossen werden kann das Vorkommen des Weißstorches im Plangebiet, es befinden sich keine aktuellen bzw. geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes. Das Artenspektrum der Gebäudebrüter kann um die Arten Schleiereule, Mauersegler und Schwalben eingeschränkt werden, da die abzureißenden Gartenlauben keine ausreichend hohen Gebäude für die o.g. Arten darstellen. Außerdem stehen im Umfeld des Plangebietes nicht in ausreichenem Umfang geeignete Habitate für Schwalben (Nutztierhaltung und offener Lehmboden) und für die Schleiereule (Landwirtschaftliche Nutzung, Felder, Vorhandensein mehrerer sicherer Tageseinstände in und an Gebäuden) zur Verfügung.

→ *weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich*

Fazit:
Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Reptilien
- Eremit
- Baumhöhlenbrüter
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände
- Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck
- Gebäude- und Nischenbrüter mit Ausnahme Arten Schleiereule, Mauersegler und Schwalben

6 Konfliktanalyse

6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn das Schädigen oder Töten unvermeidbar ist, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird das Verbot erfüllt, wenn die Tötung oder Verletzung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wäre.

- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung / Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wid.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** →Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Fledermäuse								
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus,	Habitatanspüche: • Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden. • Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und –spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte • Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft , Gewässer • Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt • Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewäs-	möglich, Durch Fällung von (Alt-) Bäumen mit Höhlen und Spalten sowie den Abriss von Gartenlauben kann es zum Verlust von potenziellen Fledermausquartieren kommen. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust der Fledermausquartiere rechtzeitig Ausweichquartiere bereitzustellen. **→ CEF 1**	möglich, im Zuge von Baumfällungen und bei Abriss von Gartenlauben Vermeidung durch: **KVM 1, KVM 2, KVM 3** Diese Maßnahmen vermeiden eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge der Baumfällungen sowie von Abbrucharbeiten.	keine Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse.	keine, weil bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tageslethargie) reagieren. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Störungen sind gering und rufen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **KVM 2:** Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss **KVM 3:** Kontrolle der zu fällenden Bäume **CEF 1:** Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus , Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	ser) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher							
Amphibien								
Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte	Habitatanspüche: • Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation (im B-Plangebiet: Folienteiche) • Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und Hecken meist im Umfeld der Gewässer • Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Kellern, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräumen, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstubben und ähnlichem • Aktionsradius / Wanderbereitschaft von gering (400 m) bis sehr groß (mehrere 1.000 m)	möglich, Im Plangebiet liegen keine Nachweise für das Vorkommen der europarechtlich geschützten Amphibien vor. Jedoch sind durch die Entfernung des vorhandenen Großseggenriedes potentielle Landhabitate der Amphibien betroffen. Als Ersatz für den Lebensraumverlust ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme angrenzend an das vorhandene Großseggenried ein naturnahes Kleingewässer zu schaffen, in welches die potenziell vorkommenden Arten ausweichen können.	möglich, durch die Baufeldfreimachung ist eine Tötung/Verletzung von Tieren im Sommer- und Winterlebensraum möglich. Laichgewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Vermeidung der Tötung/Verletzung im Sommerlebensraum durch: **→ KVM 1** Die Betroffenheit von Amphibien im Winter-	keine, es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet	keine, die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 4**: Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien		**x**

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
		Vermeidung durch: **CEF 4** Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind als möglicher Standort für Winterquartiere nicht essentiell, da im Umfeld weitere Hausgärten verbleiben, in denen die Tiere in zufälliger Anordnung Quartiere aufsuchen. Die Funktionalität der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.	quartier durch die Baufeldfreimachung ist marginal, da die Winterquartiere zufällig verteilt im Umfeld der Laichgewässer aufgesucht werden. Weitere Hausgärten mit ähnlichen Standortbedingungen sind im Umfeld des Plangebietes weiterhin vorhanden.					
Reptilien								
Zaun-eidechse, Glattnatter	Habitatanspüche: • Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme • nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermo-	möglich, durch Abräumen der Fläche gehen potenzielle Habitatstrukturen (Sonn- und Versteckstrukturen) der Art verloren (Totholzhaufen, Fundamentreste). Ausgehend von den vorliegenden Strukturen und der bisherigen Nutzung sind Eiab-	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung Vermeidung durch: **KVM 1**	keine	keine, weil nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen vorliegt	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 3:** Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	regulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. • Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) • Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde	lageplätze und Winterquartiere im Gebiet nicht zu erwarten, die Böden sind mit einer dichten Vegetationsschicht bedeckt. Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und Sonnplätzen für die Arten nicht zu verschlechtern, werden innerhalb des B-Plangebietes rechtzeitig alternative Habitatstrukturen bereitgestellt. → **CEF 3**						
Wirbellose								
Eremit *(Osmoderma eremita)*	<u>Habitatanspüche:</u> • leben in Baumhöhlen (verschiedene Laubbäume), die sie oft ihr ganzes Leben lang nicht verlassen • besonnte, alte, brüchige Laubbäume in naturnahe lichte Laubwälder und Waldrändern, Parks, Flussauen, alte Alleen, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten • Voraussetzung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Min-	möglich, Im Plangebiet befinden sich alte Obstbäume, von denen mindestens ein Apfelbaum hohl und mulmgefüllt ist. Im Zuge der Baumfällungen können daher besetzte Bruthöhlen des Eremiten zerstört werden. Durch die Maßnahme **KVM 3** kann der Verlust von besetz-	möglich, vgl. Spalte 3 Vermeidung durch **KVM 3**	keine	keine es besteht keine Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störungen	**KVM 3:** Kontrolle der zu fällenden Bäume		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	destmenge und ein bestimmter Zersetzungsgrad des Mulms in Baumhöhlungen und Rindenspalten, Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass sein dürfen	ten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vermieden werden.						

6.2.2 Euopäische Vogelarten

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Europäische Vogelarten								
Baumhöhlenbrüter								
Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze in Baumhöhlen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, Durch Fällung von Altbäumen kann es zum Verlust von potenziellen Bruthöhlen kommen. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust potenzieller Bruthöhlen rechtzeitig Nisthilfen (z.B. Höhlenbrüterkästen) im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen. → **CEF 1**	möglich, Die Tötung und Verletzung der Baumhöhlenbrüter an möglicherweise aktuellen Brutplätzen kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 1:** Bereitstellung von Nisthilfen		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände								
Saatkrähe, Turteltaube, Ziegenmelker *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze auf Bäumen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Gärten, Grünanlagen) auszuweichen und dort neue Nester anlegen.	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung und bei Fällarbeiten Vermeidung durch: **KVM 1**	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck								
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger Karmingimpel, Sperbergrasmücke Kuckuck *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	<u>Habitatanspüche:</u> • Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugebiete und Streuobstwiesen. • Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt. • Die Abnahme der Habitateignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KIfL, 2010).	möglich, Um das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungsgehölzen innerhalb der bestehenden Reviere nicht zu verringern, werden im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen vorgesehen, die den Lebensraumverlust zeitnah ersetzen. → **CEF 2** Durch Strukturierung von Wiesenflächen mit Gebüschinseln aus frucht- und dornentragenden Gehölzen werden ausreichend gebüschartige Strukturen und extensive Saumbereiche mit der Funktion als Brut- und Nahrungshabitat entwickelt, um eine Ausweichen innerhalb der Reviere zu ermöglichen.	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine Potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt im Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 2:** Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Gebäude- und Nischenbrüter								
häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatanspüche:</u> Lebensraum: • Siedlungen / Offenland (Kulturfolger), brüten in dörflichen Siedlungen und im Randbereich von Städten Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • brüten in Gebäuden, welche Einfluglöcher aufweisen • Nutzung von Nischen und Hohlräumen verschiedener Art Nahrungshabitat: • landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gärten	möglich, weil die Gartenlauben aufgrund vorhandener Einfluglöcher eine grundsätzliche Eignung als Nistplatz für die Arten aufweisen, kann eine Besiedlung nicht ausgeschlossen werden. Die ersatzlose Beseitigung von potentiellen Nestern wird durch **KVM 2** vermieden. Zur Vermeidung der Aufgabe von Revieren durch Verlust essentieller Bruthabitate werden für verloren gehende Nistplätze im Plangebiet alternative Nistplätze (Nistkästen, Nisthilfen) bereitgestellt. → **CEF 1**	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Arten am (ggf. zukünftig angelegten) Brutplatz kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine, die Brutplätze der Gebäudebrüter befinden sich unmittelbar an oder in Gebäuden, siedlungstypische Störungen am Brutplatz werden toleriert. Erhebliche bauzeitliche Störungen der Arten am potentiellen Brutplatz können durch **KVM 1 und KVM 2** vermieden werden. Bauzeitliche Störungen außerhalb der Brutplätze sind nur temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **KVM 2:** Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss **CEF 1:** Bereitstellung von Nistkästen /Nisthilfen		**x**

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 4: Konfliktvermeidende Maßnahme

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	**Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung** Das Beseitigen von Vegetationsbestand und der Abriss von Gebäuden und Betonflächen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Reptilien im Sommerlebensraum sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.	Vögel Fledermäuse, Reptilien, Amphibien
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	**Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss** Vor dem Abriss sind die Gebäude (Gartenlauben auf Flurstück 1201/5) durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen. Falls besetzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Bei Vorfinden von Quartieren sind Ersatzquartiere bereitzustellen. Mit der Maßnahme werden die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Zuge der Abrissarbeiten sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogelarten vermieden.	Fledermäuse, Vögel (Gebäudebrüter)
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes	**Kontrolle der zu fällenden Bäume** Unmittelbar vor der Fällung sind die zu fällenden Obstbäume und Großbäume auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und des	Fledermäuse Eremit

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		Eremiten zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fachgutachters durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzen Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit dem Eremiten und Aufstellen in geeignete Gehölzbestände, Bereitstellung von Ersatzquartieren) abgestimmt werden.	

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des B-Planes	**Bereitstellung von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern und Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren an Altbäumen** Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen an geeigneten Altbäumen im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen. Als Ersatz für Baumhöhlen ist für jede durch einen Fachexperten anhand der bei der Baumkontrolle festgestellten und von Verlust betroffenen Baumhöhle je eine Fledermaushöhle und ein Vogel-Höhlenkasten anzubringen. Zusätzlich sind durch den Gartenlaubenverlust mindestens 5 Halbhöhlen-Vogelkästen bereitzustellen. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor der Fällung von Quartier-Bäumen / dem Abriss der Gartenlauben zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der Ersatzquartiere ist dauerhaft zu gewährleisten. Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden für Fledermäuse, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter alternative Quartiere bzw. Brutplätze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen.	Fledermäuse, Vögel (Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlenbrüter)
CEF 2	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenfläche **M 1** im Süden des B-Plangebietes	**Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter** Auf der innerhalb des B-Plangebietes mit M1 gekennzeichneten Fläche sind am östlichen und westlichen Rand vor der Realisierung des Bauvorhabens zwei Gebüschinseln (Flächengröße 15 m²) aus Grau- und / oder Korbweide und aus frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²) und dauerhaft zu erhalten. Die Wiesenflächen zwischen den Gebüschinseln sind alle 1 bis 2 Jahre zu mähen, um eine Verbuschung dieser Flächen zu verhindern. Die Mahd darf zum Schutz der Bodenbrüter erst nach dem 15. Juli durchgeführt werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Gebüschinseln dienen als als Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden. Verwendet werden sollen heimische und standortgerechte Straucharten, wie	Vögel der Halboffenlandschaft, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		z.B. Schlehe, Hundsrose, Weißdorn, Grauweide, Korbweide.	
CEF 3	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenfläche **M1** im Süden des B-Plangebietes	**Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien** Durch die geplante Nutzung des B-Plangebietes können potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse bzw. der Glattnatter verloren gehen. Auf der als M1 festgesetzten Fläche ist durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen ein potenzieller Lebensraum / Rückzugsraum für Reptilien zu schaffen. Dazu soll am Nordrand der im Bebauungsplan mit M1 gekennzeichneten Fläche eine ca. 20 m (oder 2 x 10 m) lange und ca. 0,5 m hohe Verwallung / Steinschüttung aus größeren Steinen, Schotter, Wurzeln und Erdstoffen für die Überwinterung und als Sonnenhügel für Reptilien integriert werden. Die Reptilienhabitate sind im Zuge des Abräumens der Fläche umzusetzen. Mit der Maßnahme werden neue geeignete Versteckstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten der Reptilien bereitgestellt, auf welche die Arten ausweichen können.	Reptilien
CEF 4	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenfläche **M1** im Süden des B-Plangebietes	**Anlage und Entwicklung eines Ersatzgewässers** Auf der innerhalb des B-Plangebietes mit M1 gekennzeichneten Fläche ist ein naturnahes Kleingewässer mit flach geneigten Böschungen und besonnte Flachwasserzonen vorzusehen. Dazu ist eine ca. 20 m² große und ca. 1 m tiefe Geländesenke anzulegen. Diese ist zu verfestigen, ggf auch mit Lehm auszukleiden, damit Wasser längere Zeit zurückgehalten wird (temporäres Kleingewässer). Das Kleingewässer ist mit Niederschlagswasser von den Dachflächen zu speisen, wobei durch Festlegung des Maximalwasserstandes ein Schutz vor Überflutung sicherzustellen ist. Das Ersatzgewässer ist zeitlich vor der Beseitigung des Großseggenriedes herzustellen.	Amphibien

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Blischke (2010): Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

Internet

(1) http://www.nabu.de

(2) http://www.umwelt.sachsen.de

(3) http://www.faunistik.net

(4) http://www.fledermausschutz.de/

(5) http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm

(7) http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/

(8) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste

(9) http://www.artensteckbrief.de